



Stadt Neuenstein

Vorhabenbezogener Bebauungsplan “Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker”

Begründung

**Gemarkung Grünbühl
Stadt Neuenstein
Hohenlohekreis**

16.04.2018

Vorhabensträger:

Tobias Heinrich
Quellenweg 7
74632 Neuenstein-Kirchensall

Auftragnehmer:

Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt bdla
Zum Buschfeld 5
74613 Öhringen

Mail: info@steinbach-la.de
Fon 07941/959955
Fax 07941/958915



Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Erfordernis der Planaufstellung | 3 |
| 2. Beschreibung des Bestandes | 4 |
| 3. Städtebauliche Zielsetzung..... | 4 |
| 4. Erschließung..... | 4 |
| 5. Planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplans..... | 4 |
| 6. Örtliche Bauvorschriften | 5 |
| 7. Räumlicher Geltungsbereich | 6 |
| 8. Flächen- und Zahlenangaben | 6 |
| 9. Erschließungskosten | 6 |
| 10. Umweltbericht, Naturschutzrechtlicher Ausgleich | 6 |
| 11. Zusammenfassende Erklärung (§ 10a Abs. 1 BauGB)..... | 8 |
| 12. Bearbeitung/ Planfertiger | 11 |

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Herr Tobias Heinrich beabsichtigt auf dem Flurst. Nr. 229, Gemarkung Grünbühl, Stadt Neuenstein im Außenbereich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Da Photovoltaikanlagen nicht privilegiert sind, wird für die Realisierung großflächiger Anlagen grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Des Weiteren besteht nur für Anlagen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen nach § 32 (1) 1 EEG eine Vergütungsverpflichtung.

Die Stadt Neuenstein befürwortet das Vorhaben aufgrund der guten Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik am vorgesehenen Standort bei gleichzeitig geringer Eingriffswirkung in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Der Bebauungsplan verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Photovoltaikanlagen und damit der Nutzung erneuerbarer Energien.
- Umsetzung der Ziele zum Ausbau regenerativer Energien in der Region Heilbronn-Franken.
- Festsetzung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Ermittlung der Eingriffswirkung zur ausreichenden Beachtung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“, das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ und das Schutzgut „Landschaftsbild“.

1.1 Regionalplanung

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 gibt es für das Planungsgebiet keine Vorgaben oder Festsetzungen.

1.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Hohenloher Ebene ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Das Plangebiet soll als Sonderfläche für Photovoltaik ausgewiesen werden. Die neue Flächendarstellung wird in der nächsten Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt. „Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.“

Zum 01. Juli 2018 tritt das Mietstromgesetz in Kraft. Demnach gelten für Freiflächenanlagen ab 750 Kilowatt die Regelungen über die Zusammenfassung von Freiflächenanlagen. Das heißt, vor Inbetriebnahme einer neuen Anlage müssen dann mindestens 24 Monate vergehen, nicht mehr 12 Monate wie bisher. Das vorliegende Vorhaben fällt unter die entsprechenden Kriterien. Weitere verschärfende Regelungen sind vorgesehen, die möglicherweise auch die Einspeisevergütung betreffen. Um ein wirtschaftliches Betreiben der Anlage zu gewährleisten,

ist die Errichtung der Anlage bis zum 30.06.2018 erforderlich. Zudem können dann die Sommermonate zur Solarstromgewinnung noch genutzt werden. Da der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Neuenstein zudem nicht entgegen steht, erfüllt der Bebauungsplan demnach die Kriterien des § 8 Abs. 4 Satz 1 des BauGB, und kann somit vor Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden.

2. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

2.1 Lage / Begrenzung

Das Plangebiet liegt nördlich von Untereppach.

2.2 Derzeitige Nutzung der Flächen

Das Plangebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Entlang der Plangebietsgrenze schließen sich außerhalb des Planungsgebiets Äcker, Streuobst, Feldwege sowie die Bahnlinie mit Bahndamm an. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches umfasst ca. 2,15 ha.

2.3 Topographie

Das Plangebiet liegt bei ca. 315 m bis 310 m ü. NN und weist nur geringe Höhendifferenzen auf. Es fällt leicht von Norden nach Süden ab.

3. STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNG

Planerische Grundlage für die künftige Siedlungsentwicklung der Stadt Neuenstein ist der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 des Verwaltungsverbandes Hohenloher Ebene von 2008.

Das geplante Vorhaben „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“ liegt gemäß Regionalplan in einem Gebiet, für das es keine Vorgaben oder Festsetzungen gibt. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Die geplante Photovoltaikanlage stellt keine gewerbliche Nutzung im Sinne des Plansatzes dar und steht den aktuellen Zielen der Raumordnung im Regionalplan und im Flächennutzungsplan nicht grundsätzlich entgegen.

4. ERSCHLIESSUNG

Das Plangebiet ist über Straßen (Haller Straße, Am Mühlberg) und bestehende Feldwege von Norden und Osten her erschlossen.

Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung ist die bereits vorhandene Erschließung des Plangebiets ausreichend.

5. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Solarmodulen sowie die zur Betreibung der Photovoltaikanlagen und Solarmodulen notwendigen Nebenanlagen, wie etwa

Transformatorstationen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Es sollen Rammfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von weniger als 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorstationen von etwa 40 m². Die unmittelbar von den Photovoltaikanlagen bzw. den erforderlichen technischen Nebenanlagen in Anspruch genommene Grundfläche wird deshalb auf maximal 200 m² begrenzt.

5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

5.4 Höhe der baulichen Anlagen

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt.

6. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die getroffenen Festsetzungen zur Gestaltung der Anlagen stellen Mindestanforderungen dar, um eine gewisse städtebauliche Qualität zu sichern und den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.

6.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Die baulichen Anlagen sind in ihrer Farbgebung durch die Verwendung von grauen oder anthraziten Farbtönen den Photovoltaikmodulen anzupassen.

6.2 Einfriedigungen

Einfriedigungen sind nur als offene, maximal 2,4 m hohe Maschendraht- oder Eisengitterzäune mit Übersteigschutz zulässig. Einfriedigungen sind erforderlich, um ein unbefugtes Betreten der Anlage zu verhindern. Ein Bodenabstand von mindestens 0,15 m ist einzuhalten, um Kleinsäugern den Zugang zu ermöglichen. Zur farblichen Anpassung des Zauns an die Photovoltaikanlage sind nur metallfarbene Zäune zulässig.

6.3 Flächen für die Landwirtschaft

Die nicht mit Photovoltaikanlagen und Solarmodulen belegten Flächen außerhalb der Baugrenzen werden nach § 9 (1) 18a BauGB als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Eine Bepflanzung mit Obstgehölzen und Feldgehölzen ist zulässig.

6.4 Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

In den Bebauungsplan wurden ergänzend Hinweise zu folgenden Aspekten aufgenommen:

- Meldepflicht bei Bodenfunden
- Hinweise zum Bodenschutz
- Hinweise zum Grundwasserschutz
- Meldepflicht beim Auffinden erdfremder Materialien bzw. verunreinigtem Aushub (Altlasten)

7. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Betroffene Flurstücke: Stadt Neuenstein, Gemarkung Grünbühl: Flst.Nr. 229.

8. FLÄCHEN- UND ZAHLENGABEN

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 2,15 ha.

| | |
|--------------------------------|----------|
| Gesamtfläche brutto | 2,154 ha |
| Sonderbaufläche | 1,938 ha |
| Flächen für die Landwirtschaft | 0,216 ha |

9. ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Alle Kosten für die Erschließung, Ver- und Entsorgung des Plangebietes gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

10. UMWELTBERICHT, NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

10.1 Umweltbericht

Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB wurde ein Umweltbericht mit Datum 29.01.2018 vom Büro Steinbach, Öhringen erstellt, in dem die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist dieser beigelegt.

10.2 Grünplanung / Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die grünordnerischen Belange des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“ sowie die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB wurden im Rahmen des Umweltberichtes vom 29.01.2018 vom Büro Steinbach, Öhringen abgehandelt. Der Umweltbericht ist dem Bebauungsplan beigelegt.

Nach der Bewertung der einzelnen Schutzgüter bezüglich des Eingriffs sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen, sowie für die nicht zu vermeidenden Eingriffe Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich, die im Bebauungsplan durch entsprechende textliche Festsetzungen umzusetzen sind.

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich, die im Bebauungsplan übernommen bzw. festgesetzt wurden, haben darüber hinaus auch städtebaulich eine wichtige Funktion zur Einbindung und Gestaltung des Plangebietes. Ebenso soll das Plangebiet durch die grünplanerischen und städtebaulichen Festsetzungen in die umgebende Landschaftsstruktur eingefügt werden.

10.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:

Zur Minimierung der Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß darf die festgesetzte überbaubare Fläche nicht überschritten werden.

Nachtaktive Tiere, insbesondere Insekten, Schmetterlinge, Vögel und Fledermäuse werden von hellem Licht in der freien Landschaft in ihrem natürlichen Verhalten erheblich gestört. Zu deren Schutz wird eine Beleuchtung der Photovoltaikanlage ausgeschlossen.

Zur gestalterischen Anpassung an die Photovoltaikmodule sind für die baulichen Anlagen nur graue oder anthrazite Farbtöne sowie nur metallfarbene Zäune zugelassen.

10.4 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:

Oberflächenbefestigungen von dauerhaft angelegten Zufahrten auf die Sondergebietsfläche sind, soweit wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen, mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen) auszustatten. Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

Die mit Photovoltaikmodulen überbaubaren Flächen sowie die landwirtschaftlichen Flächen sind nach der Errichtung der Anlage mit Saatgut gesicherter Herkunft als Glatthaferwiese (Fettwiese / Frischwiese) einzusäen. Als Herkunftsregion ist die „Süddeutsche Hügel- und Plattenregion“ nachzuweisen.

Die Wiese ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Alternativ ist auch eine Beweidung zulässig. Eine Bepflanzung mit Obstgehölzen und Feldgehölzen ist zulässig.

Folgende Maßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

Zur Minimierung von Eingriffen in das Schutzgut Boden wird auf entsprechende Aussagen zur Verwendbarkeit des Bodenaushubs und zur Vorgehensweise bei Umlagerungen und Aufschüttungen von Bodenmaterial verwiesen.

Dem Schutz des Grundwassers kommt eine hohe Bedeutung zu, so dass Ableitungen immer anzuzeigen und nur begrenzt zulässig sind. Die bestehenden Drainagen bleiben davon unberührt.

Folgende Maßnahmen werden nicht in den Bebauungsplan übernommen:

Baubedingte Auswirkungen sind auf unvermeidbares Minimum zu begrenzen. Diese Vorgabe ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.

Insgesamt werden bis zu 300 m² neu versiegelt. In diesen Bereichen gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Da der Boden eine mittlere Eignung (Wertstufe 2) für die Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit und als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hat, sowie eine hohe Wertigkeit (Wertstufe 3) als Filter und Puffer für Schadstoffe, erfolgt in den versiegelten Bereichen ein Wertverlust von 2,3 Wertstufen (auf Wertstufe 0).

Der Eingriff beim Schutzgut Boden wird durch Maßnahmen beim Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ kompensiert.

Der Eingriff beim Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebiets ausgeglichen:

- Ansaat von extensiv gepflegten Wiesenflächen

10.5 Faunistisches Gutachten, Artenschutz

Im Rahmen des Planverfahrens ist zu prüfen, ob besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen sind und Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch das Vorhaben erfüllt werden.

Zur Erfassung geschützter Tierarten wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung von der AWL, Dieter Veile, Obersulm erstellt (Dezember 2017). Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche mit einer der Fragestellung angemessenen Erfassungstiefe.

Habitats von geschützten und streng geschützten Arten kommen im Planungsgebiet nicht vor. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

11. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (§ 10a Abs. 1 BauGB)

11.1 Vorbemerkung

Die nördlich des Ortsteils Neuenstein-Untereppach gelegene Fläche soll mit dem Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“ als Fläche zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden können. Die Erschließung erfolgt über einen bestehenden Weg, der gegenwärtig bereits der Erschließung der Grundstücke dient.

Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gemäß § 11 (1) und (2) BauNVO1990. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von rd. 2,15 ha.

11.2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“ wurde gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen

Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde ebenfalls durchgeführt. Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen, Faunistisches Gutachten etc.) eingesetzt, die eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen. Weitere Arten umweltbezogener Informationen wurden durch die Ämter der Stadt Neuenstein sowie die am Aufstellungsverfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass durch den Vollzug des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“ keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dies stellt sich für die einzelnen zu betrachtenden Belange wie folgt dar:

- Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem **Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden**. Durch die Aufstellung der Module und die erforderliche Infrastruktur werden weniger als 0,5 % des Planungsgebiets versiegelt.
- Geringfügige **kleinklimatische Auswirkungen** werden sich auf das Plangebiet selbst beschränken, wo mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist.
- Die **Biotop- und Nutzungsstruktur** des Plangebiets wird geprägt durch einen intensiv genutzten Acker. Entlang der Plangebietsgrenze schließen sich außerhalb des Planungsgebiets Äcker, Streuobst, Feldwege sowie die Bahnlinie mit Bahndamm an. Dem Plangebiet selbst kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung als Acker, der sich als Vegetationstyp durch eine geringe Wertigkeit auszeichnet.
- Das Umfeld des Vorhabens zeichnet sich in seinem **Landschafts- bzw. Ortsbild** einerseits durch die vorhandenen Bebauung von Untereppach und die Bahnlinie sowie andererseits durch die landwirtschaftliche Kulturlandschaft im nördlichen Bereich aus. Aufgrund der gegebenen Vorbelastungen sowie der Lage des Plangebiets sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.
- Im Hinblick auf den **Umweltbelang Mensch, Gesundheit und Bevölkerung** sind durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da sich das Vorhaben in seiner Art in die im Umfeld vorhandene Bebauung einfügt. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter** werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren.
- Bei der Bilanzierung der im Rahmen des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“ notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt ein Überschuss von 191.367 Ökopunkten. Damit ist der Eingriff als ausgeglichen zu betrachten.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Der Umweltbericht und die im Rahmen

der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

Die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird nachfolgend dargestellt. Details können jedoch dem abschließenden Beschluss des Stadtrats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden.

11.3 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise aufgenommen:

- Aussagen zur Blendwirkung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage
- Beschränkung der festgesetzten Nutzung als „Sondergebiet Photovoltaik“ bis zur Beendigung der Solarnutzung. Nach Beendigung der Solarnutzung wird als Folgenutzung „Fläche für Landwirtschaft“, hier landwirtschaftliche Ackernutzung, festgesetzt.
- Aussagen zum Grundwasserschutz/Bodenschutz

11.4 Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorzunehmenden Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung kann unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes davon ausgegangen werden, dass die intensive landwirtschaftliche Nutzung des überplanten Bereichs fortauern wird.

Für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wurden Alternativen geprüft. Der gewählte Standort stellt im Gebiet der Stadt Neuenstein unter Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Flächenverfügbarkeit derzeit den geeignetsten Standort zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage dar.

Alternativen innerhalb des Geltungsbereiches wurden ebenfalls untersucht. Die Erschließungsmöglichkeiten sind durch die örtlichen Gegebenheiten vorgegeben. Die Aufstellung der Photovoltaikanlagen ergibt sich aus der optimalen Nutzung der Sonnenenergie sowie den entsprechenden Abstandsregelungen.

Bei Durchführung der Planung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen, die dem Vollzug der Planung grundsätzlich entgegenstehen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens konnte den vorgetragenen Anregungen weitgehend entgegengekommen werden. Von der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden wurden keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Da die vorgetragenen Anregungen insgesamt kein erneutes Beteiligungsverfahren begründen, wurde der Bebauungsplan vom Stadtrat der Stadt Neuenstein in der Sitzung vom xxx als Satzung beschlossen.

12. BEARBEITUNG/ PLANFERTIGER

Roland Steinbach, Zum Buschfeld 5, 74613 Öhringen

Öhringen, den _____

Roland Steinbach

Aufgestellt:

Siegel

Neuenstein, den _____

Karl Michael Nicklas (Bürgermeister)

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Siegel



Stadt Neuenstein

Vorhabenbezogener Bebauungsplan “Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker”

Textliche Festsetzungen

**Gemarkung Grünbühl
Stadt Neuenstein
Hohenlohekreis**

16.04.2018

Vorhabensträger:

Tobias Heinrich
Quellenweg 7
74632 Neuenstein-Kirchensall

Auftragnehmer:

Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt bdla
Zum Buschfeld 5
74613 Öhringen

Mail: info@steinbach-la.de
Fon 07941/959955
Fax 07941/958915

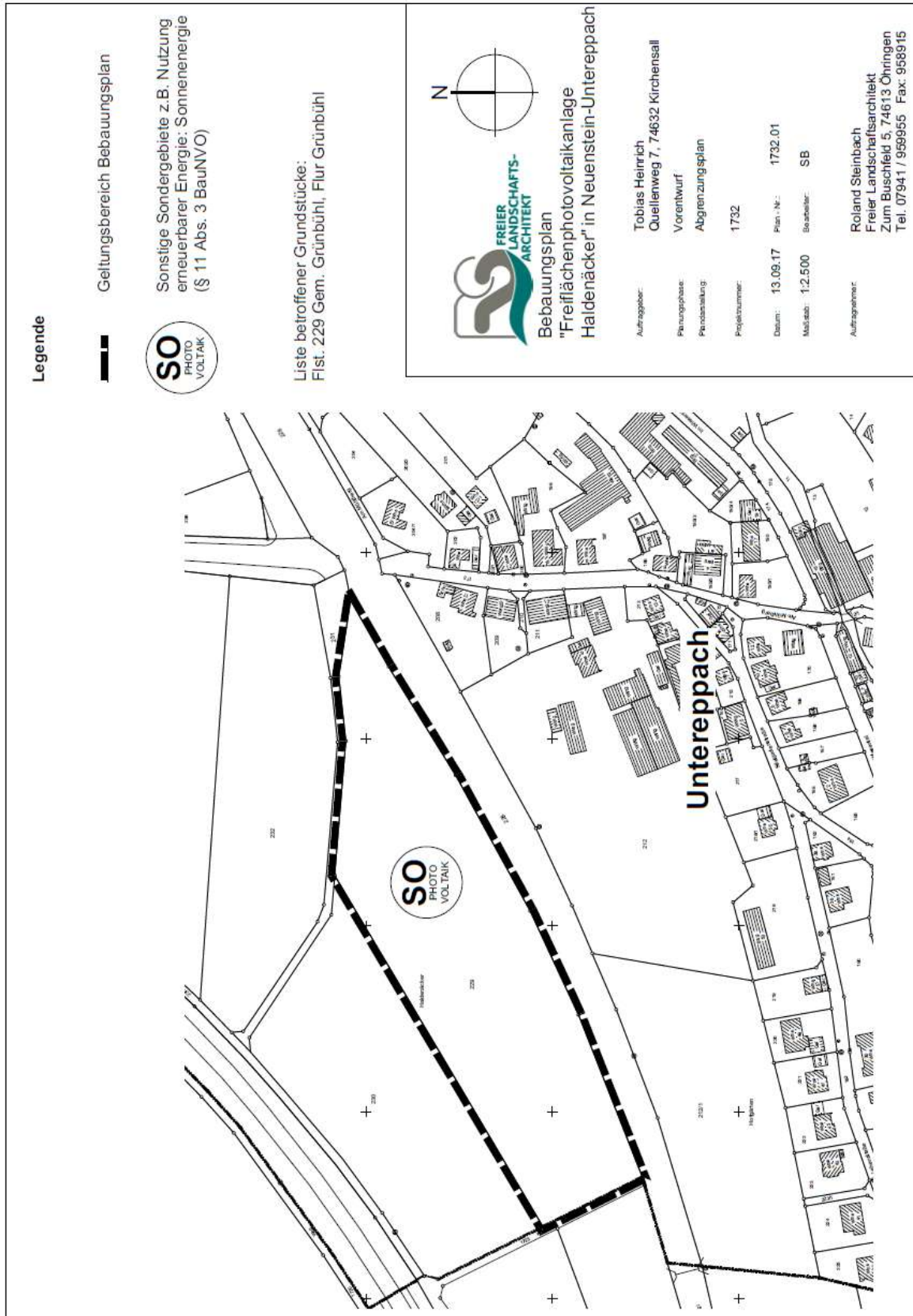


Inhalt

| | | |
|----|---|----|
| A. | Bebauungsplan..... | 3 |
| 1. | Abgrenzungsplan | 3 |
| 2. | Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“ | 4 |
| B. | Textliche Festsetzungen | 5 |
| 1. | Rechtliche Grundlagen..... | 5 |
| 2. | Planungsrechtliche Festsetzungen | 6 |
| 3. | Hinweise | 7 |
| 4. | Örtliche Bauvorschriften..... | 8 |
| 5. | Bearbeitung / Planfertiger | 9 |
| 6. | Verfahrensvermerke..... | 10 |

A. BEBAUUNGSPLAN

1. ABGRENZUNGSPLAN



B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

a) Baugesetzbuch (BauGB) Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

b) Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010, letzte berücksichtigte Änderung: § 46 geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103)

c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, BGBl. 1 S. 132, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

d) Planzeichenverordnung (PlanZV 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 0157).

e) Aufhebungen: Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planeinschriebe wird folgendes festgesetzt:

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB; §§ 4 und 6 Bau NVO)

Sondergebiet Photovoltaik gemäß § 11 (1) und (2) BauNVO entsprechend Planeintrag

- Das Sondergebiet Photovoltaik dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen. Zulässig sind Photovoltaikanlagen und Solarmodule und die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen wie Transformatoren- und Wechselrichterstationen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

2.2.1 Überbaubare Grundflächen (§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird mit 0,5 festgesetzt. Eine Überschreitung im Sinne des §19 Absatz 4 ist unzulässig.

Im Sondergebiet Photovoltaik wird die insgesamt direkt durch Stütz- und Haltekonstruktionen sowie technische Anlagen wie Transformatorenstationen in Anspruch genommene Grundfläche auf maximal 200 m² begrenzt.

2.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (3) und § 18 BauNVO)

Die maximale Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Nebengebäude und –anlagen wird gemäß Planeintrag auf 4,0 m über Geländeoberkante festgesetzt.

2.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB; § 12 und 23 BauNVO)

Photovoltaikanlagen und Solarmodule und die für deren Betrieb erforderlichen Nebenanlagen sind nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen zulässig.

2.4 Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) 18a BauGB)

Die außerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegenden Flächen werden nach § 9(1)18a BauGB als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt und sind mit Saatgut gesicherter Herkunft als Glatthaferwiese (Fettwiese/Frischwiese) einzusäen. Als Herkunftsregion ist die „Süddeutsche Hügel- und Plattenregion“ nachzuweisen. Eine Bepflanzung mit Obstgehölzen und Feldgehölzen ist zulässig.

2.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Die mit Solarmodulen überbaubare Flächen sind nach der Errichtung der Anlage mit Saatgut gesicherter Herkünfte als Glatthaferwiese (Fettwiese/Frischwiese) einzusäen. Als Herkunftsregion ist die „Süddeutsche Hügel- und Plattenregion“ nachzuweisen.
- Die Wiese ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Alternativ ist auch eine Beweidung zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

- Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.
- Oberflächenbefestigungen von dauerhaft angelegten Zufahrten auf die Sondergebietsfläche sind, soweit wasserrechtliche Belang nicht entgegenstehen, mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrassen) auszuführen. Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

2.6 Zeitliche Beschränkung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Nach Beendigung der Solarnutzung wird als Folgenutzung „Fläche für Landwirtschaft“, hier landwirtschaftliche Ackernutzung, festgesetzt.

3. HINWEISE

3.1 Denkmalschutz (§ 20 DSchG)

Beim Vollzug können bislang unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Referat für Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.

3.2 Abfallablagerungen und Grundwasser

Beim Auffinden bisher unbekannter Abfallablagerungen bzw. verunreinigtem Aushub (Altlasten) muss das Landratsamt Hohenlohe in Künzelsau oder die Stadt Neuenstein unterrichtet werden.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (§ 37 (4) WG). Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig, für die Dauer der Bauzeit erlaubt. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

3.3 Erdaushub/Bodenschutz

Die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere § 4 sind einzuhalten. Der Überschuss von Erdaushub ist auf ein Minimum zu reduzieren, z.B. durch Berücksichtigung in der Planung, so dass er weitgehend auf dem Baugrundstück verbleiben kann.

Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen in der gesamten verdichteten Tiefe zu lockern.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.

4. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

4.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) 1 LBO)

Die Photovoltaikanlagen innerhalb des Geltungsbereichs sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden. Für die baulichen Anlagen sind graue oder anthrazite Farbtöne zulässig.

4.2 Einfriedigungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von ca. 2,4 m in Form von offenen Metall- oder Maschendrahtzäunen mit Übersteigschutz zulässig. Ein Bodenabstand von mindestens 0,15 m ist einzuhalten. Es sind nur metallfarbene Zäune zulässig.

5. BEARBEITUNG / PLANFERTIGER

Roland Steinbach, Zum Buschfeld 5, 74613 Öhringen

Öhringen, den _____

Roland Steinbach

Aufgestellt:

Siegel

Neuenstein, den _____

Karl Michael Nicklas (Bürgermeister)

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Siegel

Neuenstein, den _____

Karl Michael Nicklas (Bürgermeister)

6. VERFAHRENSVERMERKE

| | |
|--|----------------------------------|
| Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 2 (1) BauGB) | <u>09.10.2017</u> |
| Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 2 (1) BauGB) | <u>13.10.2017</u> |
| Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) | <u>07.11.2017 -11.12.2017</u> |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) | <u>07.11.2017-11.12.2017</u> |
| Auslegungsbeschluss des Gemeinderats (§ 3 (2) BauGB) | 29.01.2018 |
| Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 (2) BauGB) | <u>02.02.2018</u> |
| Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB) | 02.02.2018 |
| Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) | <u>vom 12.02. bis 13.03.2018</u> |
| Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (§1 (7) BauGB) | <u>16.04.2018</u> |
| Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 (1) BauGB sowie der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO durch den Gemeinderat der Stadt Neuenstein | 14.05.2018 |

Satzungsbeschluss

durch den Gemeinderat der Stadt Neuenstein

über den Bebauungsplan gemäß §10 (1) Bau GB und

über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO am

14.05.2018

Ausgefertigt: Neuenstein, den 15.05.2018

Karl Michael Nicklas (Bürgermeister)

Genehmigung § 10 (2) BauGB beim Landratsamt Hohenlohekreis

des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften

Erlass vom

Ortsübliche **Bekanntmachung** des Bebauungsplanes

und der örtlichen Bauvorschriften am

Rechtsverbindlich § 10 (3) BauGB

des Bebauungsplanes

und der örtlichen Bauvorschriften

Zur Beurkundung:

Karl Michael Nicklas (Bürgermeister)

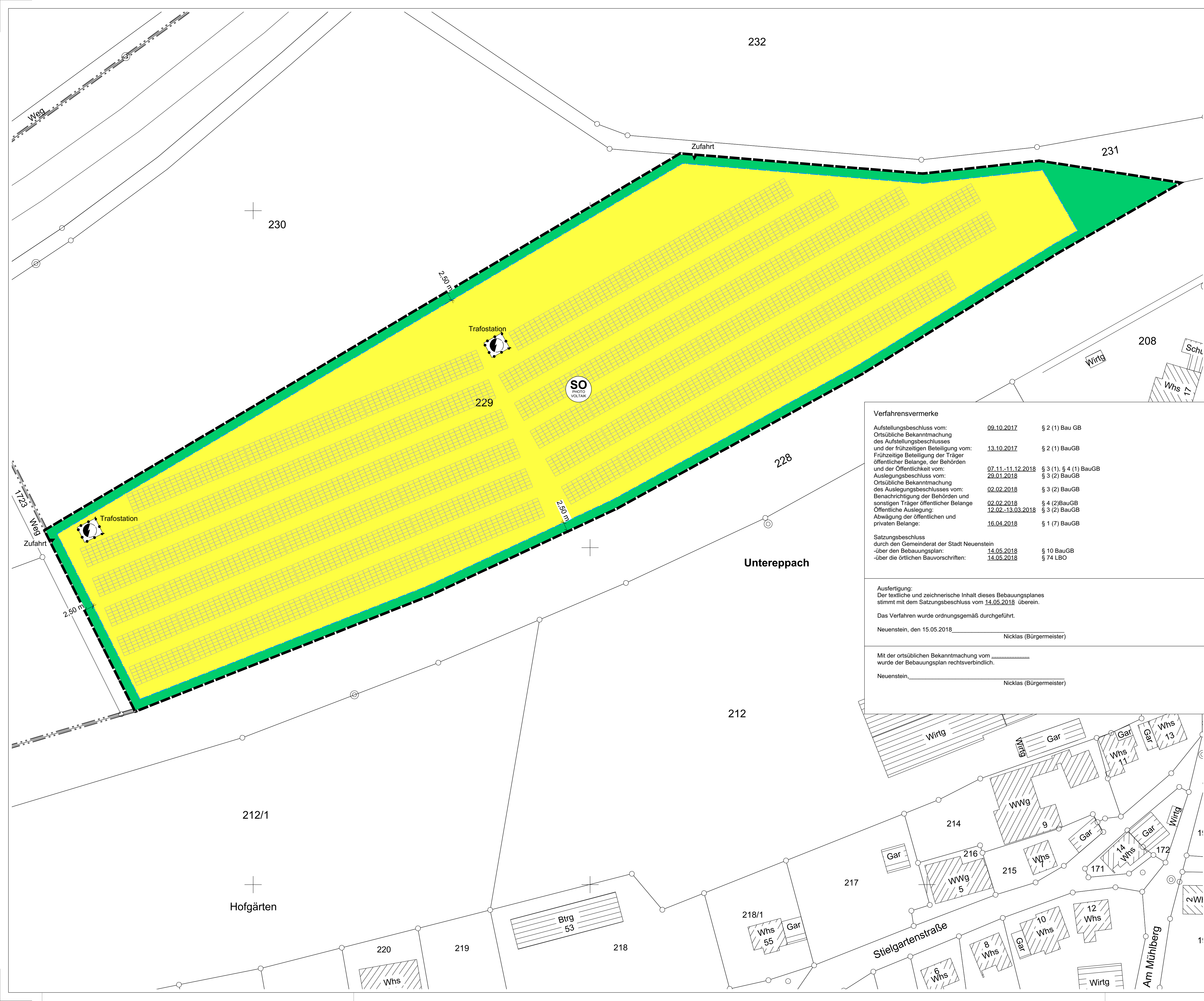
Verfahren

Gefertigt: Öhringen, den 15.05.2018

Büro Steinbach

.....
Roland Steinbach,

(Freier Landschaftsarchitekt, bdla)



- Legende**
- Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Art der Baulichen Nutzung
 - SO PHOTO VOLTAK Sonstige Sondergebiete z.B. Nutzung erneuerbarer Energie; Sonnenergie (§ 11 Abs. 3 BauNVO)
 - - - Baugrenze
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Versorgungsflächen: Erneuerbare Energie (§9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - ⊙ Flächen für Versorgungsanlagen (Trafostation)
 - Flächen für Landwirtschaft
 - Flächen für die Landwirtschaft (§9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb eines Baugebiets
 - ▶ Zufahrt
 - geplante Lage der Module (nachrichtliche Übernahme der Planung von Fa. mkg Göbel, Öhringen)

Verfahrensvermerke

| | | |
|---|-------------------|------------------------|
| Aufstellungsbeschluss vom: | 09.10.2017 | § 2 (1) Bau GB |
| Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung vom: | 13.10.2017 | § 2 (1) BauGB |
| Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Behörden und der Öffentlichkeit vom: | 07.11.-11.12.2018 | § 3 (1), § 4 (1) BauGB |
| Auslegungsbeschluss vom: | 29.01.2018 | § 3 (2) BauGB |
| Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses vom: | 02.02.2018 | § 3 (2) BauGB |
| Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom: | 02.02.2018 | § 4 (2) BauGB |
| Öffentliche Auslegung: | 12.02.-13.03.2018 | § 3 (2) BauGB |
| Abwägung der öffentlichen und privaten Belange: | 16.04.2018 | § 1 (7) BauGB |
| Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat der Stadt Neuenstein | | |
| -über den Bebauungsplan: | 14.05.2018 | § 10 BauGB |
| -über die örtlichen Bauvorschriften: | 14.05.2018 | § 74 LBO |

Ausfertigung:
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom 14.05.2018 überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Neuenstein, den 15.05.2018, _____ Nicklas (Bürgermeister)

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom _____ wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Neuenstein, _____ Nicklas (Bürgermeister)

Stadt Neuenstein
neuenstein

Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker"

Auftraggeber: Tobias Heinrich, Quellenweg 7, 74632 Neuenstein

Planungsphase: Satzungsbeschluss

Planarstellung: Bebauungsplan

Projektnummer: 1732

Datum: 16.04.18

Maßstab: 1:500 Bearbeiter: SB

Auftragnehmer: Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt
Zum Buschfeld 5, 74613 Öhringen
Tel. 07941 / 959955 Fax: 958915



**Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker"
in Neuenstein**

16.04.2018

Auftraggeber:
Tobias Heinrich
Quellenweg 7
74632 Neuenstein-Kirchensall

Auftragnehmer:
Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt bdla
Zum Buschfeld 5
74613 Öhringen

Mail: info@steinbach-la.de
Fon 07941/959955
Fax 07941/958915

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 1.1 | Allgemeine Beschreibung des Vorhabens | 3 |
| 1.2 | Rechtliche Vorgaben | 3 |
| 1.3 | Vorgaben aus übergeordneten Planungen | 5 |
| 1.4 | Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans | 6 |
| 2 | Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile | 6 |
| 2.1 | Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebiets | 6 |
| 2.2 | Schutzgebiete und geschützte Bereiche | 7 |
| 2.3 | Beschreibung der Schutzgüter | 8 |
| 2.3.1 | <i>Schutzgut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung</i> | 8 |
| 2.3.2 | <i>Schutzgut Pflanzen und Tiere</i> | 8 |
| 2.3.3 | <i>Schutzgut biologische Vielfalt</i> | 12 |
| 2.3.4 | <i>Schutzgut Boden</i> | 12 |
| 2.3.5 | <i>Schutzgut Fläche</i> | 13 |
| 2.3.6 | <i>Schutzgut Wasser</i> | 14 |
| 2.3.7 | <i>Schutzgut Klima/Luft</i> | 14 |
| 2.3.8 | <i>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung</i> | 16 |
| 2.3.9 | <i>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</i> | 17 |
| 2.4 | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | 18 |
| 2.5 | Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 19 |
| 3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung | 19 |
| 3.1 | Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens | 19 |
| 3.1.1 | <i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i> | 19 |
| 3.1.2 | <i>Baubedingte Wirkfaktoren</i> | 20 |
| 3.1.3 | <i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i> | 20 |
| 3.2 | Auswirkungen auf Schutzgebiete | 21 |
| 3.2.1 | <i>Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete</i> | 21 |
| 3.2.2 | <i>Auswirkungen auf sonstige Schutzgebiete</i> | 21 |
| 3.3 | Auswirkungen auf die Schutzgüter | 21 |
| 3.3.1 | <i>Schutzgut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung</i> | 21 |
| 3.3.2 | <i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i> | 21 |
| 3.3.3 | <i>Schutzgut biologische Vielfalt</i> | 22 |
| 3.3.4 | <i>Schutzgut Boden</i> | 22 |
| 3.3.5 | <i>Schutzgut Fläche</i> | 22 |
| 3.3.6 | <i>Schutzgut Wasser</i> | 22 |
| 3.3.7 | <i>Schutzgut Klima/Luft</i> | 23 |
| 3.3.8 | <i>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung</i> | 23 |
| 3.3.9 | <i>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</i> | 23 |
| 3.5 | Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes | 23 |
| 4 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) | 24 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 5 | Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung | 24 |
| 6 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen | 25 |
| 6.1 | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 25 |
| 6.1.1 | <i>Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</i> | 25 |
| 6.1.2 | <i>Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie</i> | 26 |
| 6.1.3 | <i>Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden</i> | 26 |
| 6.2 | Ausgleichsmaßnahmen | 26 |
| 6.3 | Planungsrechtliche Festsetzungen | 26 |
| 7 | Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen | 28 |
| 8 | Rechnerischer Nachweis der Kompensation | 28 |
| 9 | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren | 29 |
| 10 | Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen | 30 |
| 11 | Maßnahmen zur Umweltüberwachung | 30 |
| 12 | Zusammenfassung | 30 |
| 13 | Literatur | 33 |

1 Einleitung

1.1 Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Neuenstein beabsichtigt, auf Veranlassung von Herrn Tobias Heinrich, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Verwirklichung einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück Nr. 229, Gemarkung Grünbühl. Das Planungsgebiet befindet sich nördlich von Untereppach und umfasst eine Fläche von ca. 2,15 ha.

Die Landschaftsarchitekturbüro Steinbach wurde beauftragt, für den Bebauungsplan einen Umweltbericht und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu erstellen.

1.2 Rechtliche Vorgaben

Nach BauGB § 2 Abs. 4 ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach BauGB §2a hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens - neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans – im Umweltbericht die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach BauGB Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2) beinhaltet der Umweltbericht die folgenden Angaben:

- eine Einleitung mit Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans sowie der Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
- eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit Angaben zur
 - a) Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, sowie eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase; die Beschreibung soll sich auf die direkten und indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen erstrecken und den festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen

- c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich während der Bau- und Betriebsphase sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen
 - d) anderweitige Planungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl
 - e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen
- eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
 - eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt
 - eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
 - eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Ziele des Bodenschutzes

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG, DEUTSCHER BUNDESTAG 2015a) ist es das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Ziele des Wasserschutzes

Nach §1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, DEUTSCHER BUNDESTAG 2017c) sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zu schützen.

Gemäß Wassergesetz Baden-Württemberg (WG, LANDTAG BADEN-WÜRTTEMBERG 2017e) sind neben dem Zweck und den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes zusätzlich folgende Grundsätze zu beachten:

1. mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effizient umzugehen,
2. die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastungen zu schützen,
3. beim Hochwasserschutz sollen ökologisch verträgliche Lösungen angestrebt werden und
4. der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen berücksichtigt werden.

Ziele des Klimaschutzes

Gemäß § 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG, DEUTSCHER BUNDESTAG 2017a) ist es das Ziel, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmo-

sphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gemäß § 1 Abs. 3, Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, DEUTSCHER BUNDESTAG 2017d) sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Ziele des Arten- und Biotopschutzes

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, DEUTSCHER BUNDESTAG 2017d) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter [...]

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Nach § 1 Abs. 3, Nr. 5 sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop- und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten

Ziele zur Sicherung des Landschaftsbildes und der Erholung

Nach §1 Abs. 1 des BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern. Nach Abs. 4 sind Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Außerdem sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

1.3 Vorgaben aus übergeordneten Planungen

Im **Regionalplan** Heilbronn-Franken 2020 ist das Gebiet als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen dargestellt.

Gemäß **Landschaftsrahmenplan** stellt die Bahnlinie eine Leitstruktur im Biotopverbund dar.

Das Planungsgebiet ist im aktuellen **Flächennutzungsplan** als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

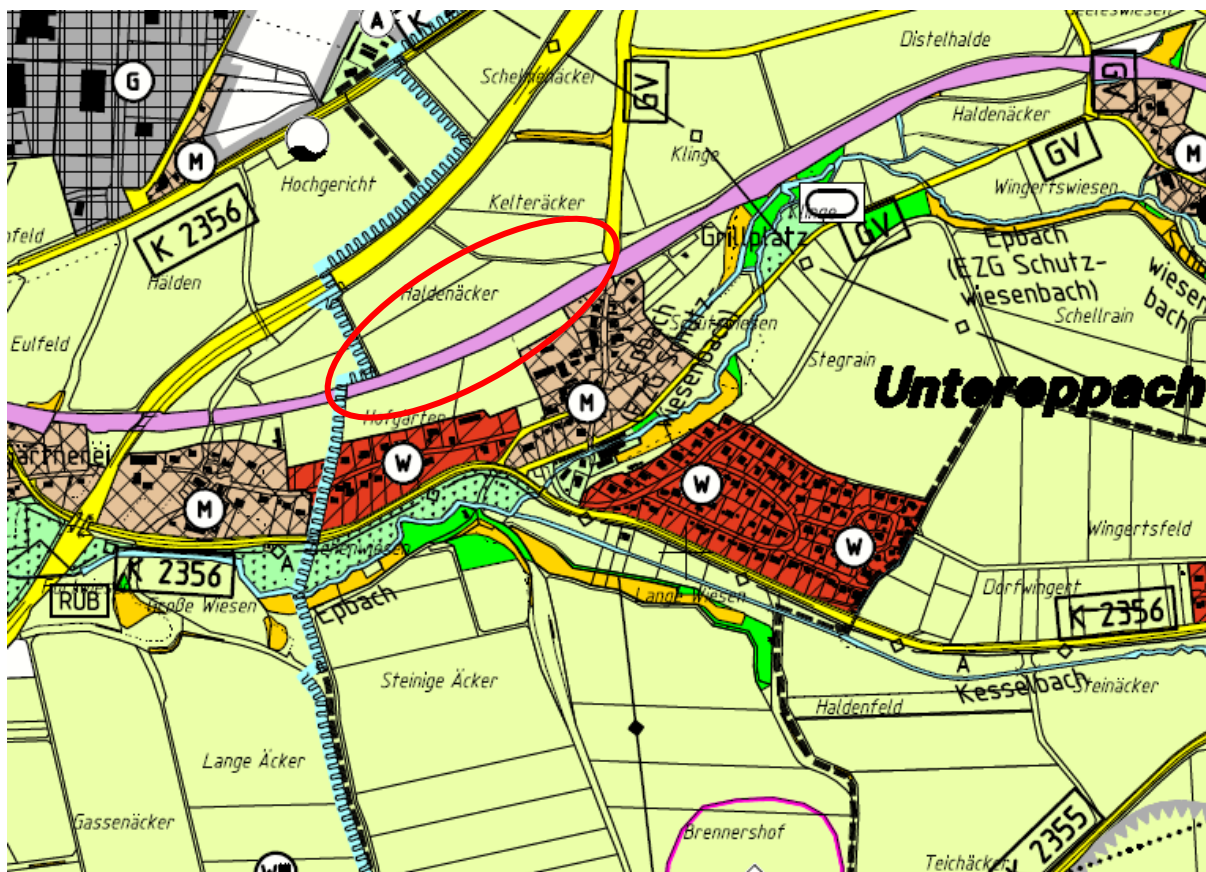


Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2020, 4. Fortschreibung Neuenstein. Quelle: GVV Hohenloher Ebene 2008.

1.4 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans

Die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, wurden bei der Aufstellung berücksichtigt:

- Versiegelung des Bodens auf das unbedingt notwendige Maß einschließlich der Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge
- Einbindung in die Umgebung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch Begrünung

2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Hier werden unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung im Einwirkungsbereich des Vorhabens die Umwelt und ihre Bestandteile beschrieben, soweit diese Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Erarbeitung zumutbar ist.

2.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Planungsgebiet befindet sich nördlich des Teilorts Neuenstein-Untereppach und umfasst das Flurstück Nr. 229, Gemarkung Grünbühl.

Im Süden grenzt die Bahnlinie mit Böschung und teilweise Feldhecken an, im Osten ein Feldweg, anschließend Acker. Nördlich des Flurstücks liegen Ackerflächen, während sich im Westen eine Streuobstwiese anschließt.

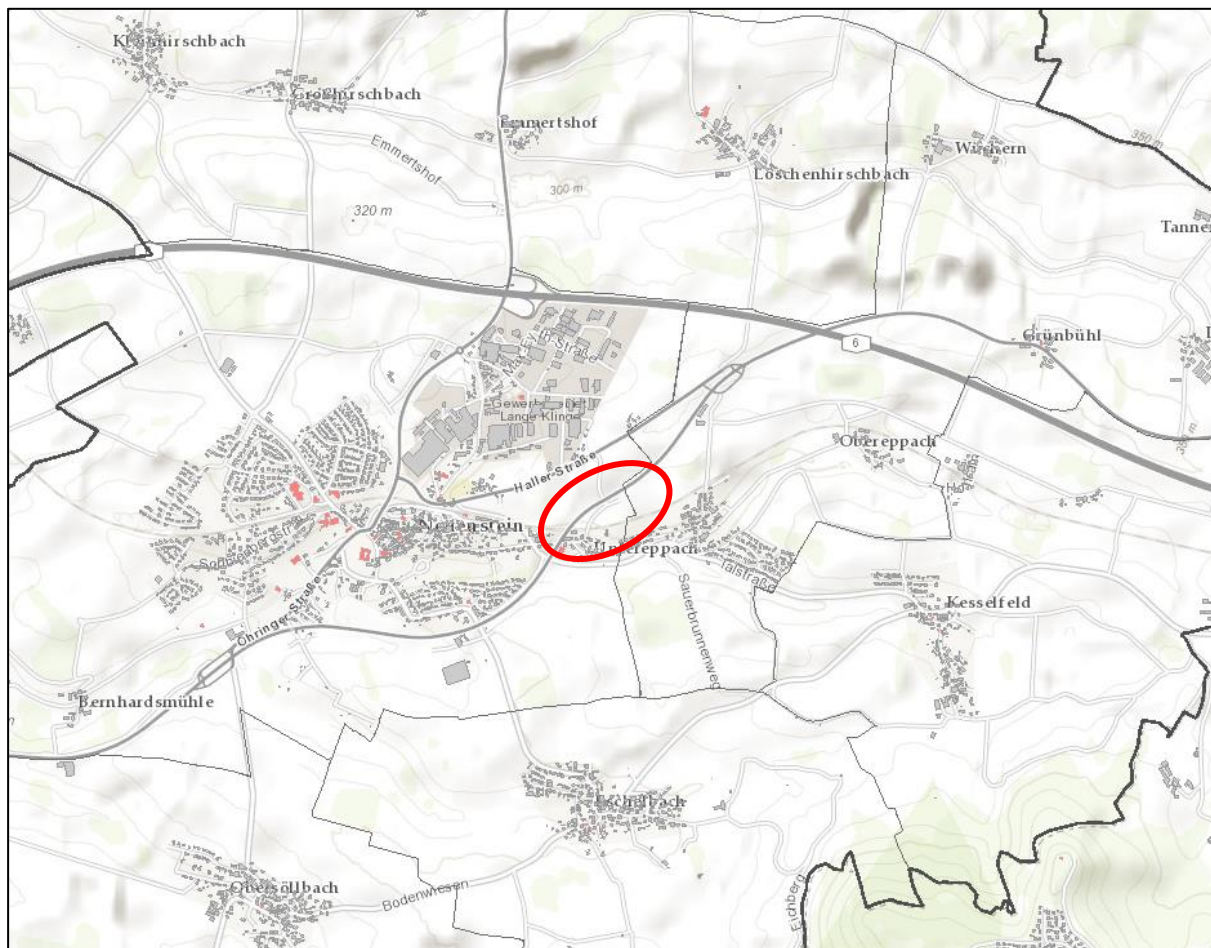


Abbildung 2: Lage des geplanten Vorhabens. Quelle: HOKIS Landratsamt Hohenlohekreis

Bei der Bewertung des Vorhabens wird ein erweiterter Untersuchungsraum betrachtet, der je nach örtlichen Gegebenheiten einen Umkreis von 100-200 m um das Vorhaben miteinbezieht.

2.2 Schutzgebiete und geschützte Bereiche

Auf der Böschung entlang der Bahnlinie sind mehrere Feldhecken ausgebildet, von denen eine als geschütztes Biotop mit der Nr. 167231262014 ausgewiesen ist.

Im Westen grenzt Zone III des Wasserschutzgebiets „Höll/Öhringer Straße, Neuenstein“ an das Planungsgebiet an.

2.3 Beschreibung der Schutzgüter

2.3.1 Schutzgut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung

Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich nördlich des Teilorts Untereppach der Stadt Neuenstein. Gemäß Flächennutzungsplan sind das Planungsgebiet sowie die direkt angrenzenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Norden, Westen und Osten grenzen landwirtschaftlichen Flächen an. Im Süden trennen die Bahnlinie und teilweise landwirtschaftliche Flächen das Planungsgebiet von der Bebauung von Untereppach. Der Abstand zwischen der Wohnbebauung und dem Planungsgebiet beträgt mind. 50 m.

Bedeutung

Die im Umfeld vorhandene Wohnbebauung ist von hoher Bedeutung für das Schutzgut Wohnen.

Empfindlichkeit

Die vorhandene Wohnbebauung ist mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Verlärmung einzustufen

Vorbelastungen

Als Vorbelastung sind Emissionen durch Verkehr (Bahnlinie, Straßen) und Hausbrand zu sehen.

2.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Potenzielle natürliche Vegetation

Ohne Einfluss des Menschen würde sich als potenzielle natürliche Vegetation ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald einstellen (REIDL ET AL. 2013). Gebietsheimische Gehölzarten sind (LFU 2002):

Bäume: Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Hängebirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Buche (*Fagus sylvatica*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Salweide (*Salix caprea*), Silberweide (*Salix alba*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)

Sträucher: Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Hundrose (*Rosa canina*), Weinrose (*Rosa rubiginosa*), Grauweide (*Salix cinerea*), Purpurweide (*Salix purpurea*), Fahlweide (*Salix rubens*), Mandelweide (*Salix trandra*), Korbweide (*Salix viminalis*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Traubenholunder (*Salix racemosa*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Bestand

Die Erfassung des aktuellen Bestands basiert auf einer Geländeerhebung der Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW 2011) im August 2017. Die erfassten Biotoptypen innerhalb des Untersuchungs-

raums sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden nachfolgend beschrieben. Zur Darstellung siehe Bestandskarte (Anlage 1732.02).

Das Planungsgebiet wird derzeit als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Angrenzend befinden sich Verkehrsflächen (Bahnlinie) mit begleitenden Ruderalfluren und Gehölzbeständen, Graswege, Streuobstwiesen und Äcker. Im gesamten Untersuchungsraum überwiegt die intensive landwirtschaftliche Ackernutzung. Südlich der Bahnlinie befindet sich die Wohnbebauung von Untereppach.

Tabelle 1: Biotoptypen im Untersuchungsraum

| Nummer <small>(nach Biotopschlüssel LUBW)</small> | Biotoptyp |
|---|---|
| 3. | Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotoptypen |
| 35. | Saumvegetation, Dominanzbestände, Hochstaudenfluren, Ruderalvegetation |
| 35.64 | Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation |
| 37. | Äcker, Sonderkulturen und Feldgärten |
| 37.11 | Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation |
| 4. | Gehölzbestände und Gebüsche |
| 41. | Feldgehölze und Feldhecken |
| 41.10 | Feldgehölz |
| 41.22 | Feldhecken mittlerer Standorte |
| 45. | Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume und Streuobstbestände |
| 45.40 | Streuobstbestand |
| 6. | Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturf lächen |
| 60.23 | Weg mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter |
| 60.25 | Grasweg |
| 60.30 | Gleisbereich |

- Eine **grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation** hat sich entlang der Verkehrswege (insbesondere der Bahnlinie) ausgebildet und ist überwiegend aus Gräsern aufgebaut. Vereinzelt ist aufgrund der geringen Pflegeintensität auch Gehölzaufwuchs vorhanden.
- Der Biotoptyp **Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation** dominiert im Untersuchungsraum. Die Äcker werden intensiv bewirtschaftet und weisen eine artenarme Unkrautvegetation auf.
- Entlang der Bahnlinie befinden sich **Feldgehölze** und **Feldhecken mittlerer Standorte**. Sie sind aus standortheimischen Arten wie Rosen (*Rosa spec.*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Feldahorn (*Acer campestre*), aufgebaut.
- Im Untersuchungsraum befindet sich eine **Streuobstwiese** auf mittelwertigen Biotoptypen (Fettwiese), die überwiegend mit Apfelbäumen bepflanzt ist.
- Die Verkehrsflächen im Untersuchungsraum sind neben zu großen Teilen **völlig versiegelte Straßen**. Die Feldwege sind teilweise als **Graswege** ausgebildet.
- Der **Gleisbereich** ist durch ein vegetationsfreies Schotterbett und die darauf liegenden Gleise geprägt.

Bedeutung

Die Beurteilung und Differenzierung erfolgt hinsichtlich der Bedeutung, die die einzelnen Biotoptypen im Sinne eines umfassend verstandenen Arten- und Biotopschutzes besitzen. Die Bewertung der Biotoptypen wird nach der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs

zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LFU 2005) und der Ökokonto-Verordnung (STAATSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2010) durchgeführt. Nach diesen Verfahren erfolgt die Bewertung der Biotoptypen ausschließlich aus naturschutzfachlicher Sicht, ohne Berücksichtigung von z. B. kultur- oder nutzungshistorischer Bedeutung des Biotoptyps.

Die wesentlichen Bewertungskriterien sind hierbei:

- Naturnähe
- Bedeutung für gefährdete Arten
- Bedeutung als Indikator für standörtliche und naturräumliche Eigenart

In einem Grundwert wird die "normale" Ausprägung des Biotoptyps bewertet. Vom Normalfall abweichende Biotopausprägungen können durch eine Feinbewertung mittels Zu- oder Abschlägen vom Grundwert berücksichtigt werden. Der Biotopwert wird in einer 64-Punkte Skala ermittelt, wobei den Punktwerten folgende naturschutzfachliche Bedeutung zugeordnet wird:

| Biotopwert | naturschutzfachliche Bedeutung |
|------------|--------------------------------|
| 1-4 | keine/sehr gering (SG) |
| 5-8 | gering (G) |
| 9-16 | mittel (M) |
| 17-32 | hoch (H) |
| 33-64 | sehr hoch (SH) |

Tabelle 2: Bedeutung und Empfindlichkeit der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

| Biotoptyp | Biotopwert | naturschutzfachliche Bedeutung | Empfindlichkeit |
|---|------------|--------------------------------|-----------------|
| Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotoptypen | | | |
| Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation | 11 | M | G |
| Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation | 4 | SG | SG |
| Gehölzbestände und Gebüsche | | | |
| Feldgehölz | 17 | H | H |
| Feldhecken mittlerer Standorte | 17 | H | H |
| Streuobstbestand | 17 | H | H |
| Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen | | | |
| Weg mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter | 2 | SG | SG |
| Grasweg | 6 | G | G |
| Gleisbereich | 2 | SG | SG |

Eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen die Gehölze im Untersuchungsraum. Die Ackerfläche des Planungsgebietes besitzt nur eine sehr geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit der einzelnen Biotoptypen gegenüber bestimmten Belastungsfaktoren ergibt sich im Wesentlichen aus der Abhängigkeit eines Biotoptyps von bestimmten Umwelt- bzw. Standortbedingungen sowie der Veränderbarkeit dieser Bedingungen durch anthropogene Einflüsse bzw. aus der Regenerationsfähigkeit der Biotopstrukturen. Zusätzlich ist die Bedeutung der Biotoptypen ein wichtiger Aspekt. Zur Einstufung der Empfindlichkeit siehe Tabelle 2.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Trotz des günstigen Brutplatzangebotes im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets ist nicht auszuschließen, dass die Sträucher der an das Plangebiet grenzenden Bahnlängenböschung von astbrütenden Vogelarten (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke) als Brutplatz genutzt werden. Für höhlenbrütende Vogelarten (Meisenarten, Kleiber u.a.) stehen dort jedoch keine potentiellen Bruthöhlen zur Verfügung.

Da bei der Umsetzung des Vorhabens keinerlei Gehölze gerodet werden, sind Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund günstigen Strukturen der Umgebung, die ein bedarfsweises Ausweichen von Individuen erlauben, nicht zu erwarten. Mit einer weiträumigen Abwanderung brutwilliger Paare ist vor dem Hintergrund der durch den Bahnbetrieb verursachten Vorbelastungen nicht zu rechnen.

Im Plangebiet befinden sich keine Bäume mit Höhlen, die eine Quartierfunktion für Fledermäuse erfüllen könnten.

Die Böschung der Bahnlinie kann – analog der Gehölzstreifen seitlich der Autobahnen - der Haselmaus als Lebensraum dienen. Vorkommen der Art sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Überwinterungsmöglichkeiten im der dichten Altgrausauflage der Böschung, des teilweise kompakten Strauchaufwuchses und des auskömmlich erscheinenden Nahrungsangebots relativ wahrscheinlich.

Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Keiner der unter Kap. 3 beschriebenen Wirkfaktoren, die durch die Umsetzung des Vorhabens hervorgerufen werden können, kann die Habitatsignung so intensiv beeinträchtigen, dass Individuen zur Abwanderung veranlasst werden könnten.

Vorkommen von Amphibien können ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet keine Gewässer (einschließlich temporärer Kleingewässer) befinden.

Im Plangebiet fehlen jegliche essentielle Habitatstrukturen (Steinhäufen sowie nennenswerte Mengen von Totholz am Boden), die Reptilienarten als Tagesverstecke oder Überwinterungsquartiere oder zur Eiablage dienen können. Einwanderungen von möglichen Vorkommen aus der angrenzenden Bahnlängenböschung und der Streuobstwiese in das Plangebiet können generell ausgeschlossen werden, da dieses als intensiv genutzte Ackerfläche aufgrund des fehlenden Nahrungsangebots strikt gemieden wird.

Vorkommen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten können für das gesamte Planungsgebiet ausgeschlossen werden, da die erforderlichen Larvalfutterpflanzen nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt für Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Weidenröschenarten (insbesondere Behaartes Weidenröschen *Epilobium hirsutum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und „nichtsauere“ Ampferarten wie den Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

Vorbelastungen

Es bestehen Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, Versiegelung sowie durch Emissionen aus Verkehr (Bahnlinie, L 1036) und aus den angrenzenden Wohngebieten.

2.3.3 Schutzgut biologische Vielfalt

2.3.4 Schutzgut Boden

Bestand

Das Planungsgebiet liegt bei ca. 315 - 310 m über NN und fällt von Norden nach Süden ab. Das Planungsgebiet liegt gemäß der Geologischen Karte 1:25.000 im Bereich des Unterkeupers/Lettenkeupers. Als Bodentyp ist mittel bis mäßig tief entwickelter Pelosol und Braunerde-Pelosol vorherrschend (LGRB 2016).

Gemäß der Flurbilanz des Landwirtschaftsamtes Öhringen ist für das Planungsgebiet Bodenart Lehm (L 4 V mit Ackerzahl 56) sowie schwerer Lehm (LT 5 V mit Ackerzahl 47), entstanden aus anstehendem Gestein angegeben.

Bedeutung

Die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Bodens erfolgt auf Grundlage der Bodenschätzung nach dem Bewertungsverfahren der LUBW (2010) hinsichtlich der Funktionen "Standort für Kulturpflanzen", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" sowie "Filter und Puffer für Schadstoffe". Die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" wird gemäß Ökokonto-Verordnung nur betrachtet, wenn der entsprechende Boden mit Wertstufe 4 (sehr hoch, d. h. Ackerzahl <20) bewertet wurde, und entfällt daher.

Den Punktwerten wird folgende Bedeutung zugeordnet:

| Bewertung | Bedeutung |
|-----------|-----------|
| 0 | keine |
| 1 | gering |
| 2 | mittel |
| 3 | hoch |
| 4 | sehr hoch |

Tabelle 3: Bewertung des Schutzguts Boden

| Flächen | Natürliche Bodenfruchtbarkeit | Ausgleichskörper im Wasserkreislauf | Filter und Puffer für Schadstoffe |
|------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| Acker L 4 V 55/56 (0,81 ha) | 2 | 2 | 3 |
| Acker LT 5 V 50/47 (1,34 ha) | 2 | 1 | 3 |

Empfindlichkeit

Bei der hier anstehenden Planung ist die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber folgenden potenziellen Eingriffsfaktoren von Bedeutung:

- Versiegelung Versiegelung ist als die gravierendste der genannten Belastungsfaktoren anzusehen, da sie zu einer Zerstörung sämtlicher Bodenfunktionen führen. Die Empfindlichkeit hängt demzufolge direkt von der ermittelten Bedeutung der Bodenfunktionen ab (s. o.).
- Umlagerung
 Bodenauf-/abtrag Die Umlagerung von Boden sowie Bodenauf- bzw. -abtrag stellen eine erhebliche Belastung des Bodenpotenzials dar. Auch hier hängt die Empfindlichkeit von der ermittelten Bedeutung ab (s. o.).
- Schadstoffeintrag Die Empfindlichkeit eines Bodens gegenüber Schadstoffeintrag wird durch die Mobilität der Schadstoffe sowie vor allem durch seine Akkumulationsfähigkeit bestimmt. Im Boden angereicherte Schadstoffe stellen ein langfristiges Gefährdungspotenzial dar, da sie aufgrund der Veränderungen der Bodeneigenschaften (z.B. pH-Wert) mobilisiert werden können. Die Empfindlichkeit des Bodens ist abhängig von der Bodenart, pH-Wert und Humusgehalt. Die Empfindlichkeit der hier vorkommenden Bodenart (Lehm) wird dementsprechend "hoch" eingeschätzt.
- Verdichtung/
 Verschlämmung Bodenverdichtungen führen vor allem zu einer Veränderung des Bodengefüges, d.h. zu einer Verminderung des Anteils an Grob- und Mittelporen. Hiermit verbunden sind Störungen des Wasser- und Lufthaushalts, die alle wichtigen Bodenfunktionen beeinträchtigen. Der vorkommende Lehm reagiert - aufgrund der geringen Korngröße - relativ empfindlich gegenüber Bodendruck.
- Erosion Im Planungsgebiet findet keine Veränderung hinsichtlich der Erosivität statt, da nach Beendigung der Baumaßnahmen keine offenen Bodenstellen vorhanden sein werden. Auf eine Einstufung der Empfindlichkeit wird somit verzichtet.

Vorbelastungen

Die Böden des Untersuchungsraums sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, Versiegelung sowie Schadstoffimmissionen aus den angrenzenden Verkehrsflächen vorbelastet.

2.3.5 Schutzgut Fläche

Gemäß Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll die Flächenneuinanspruchnahme bis 2020 auf max. 30 ha/Tag reduziert werden (BUNDESREGIERUNG 2017).

Das Planungsgebiet befindet sich im Außenbereich auf einer sogenannten Konversionsfläche in einem 110 m-Streifen entlang der Bahnlinie.

Das neue Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzguts Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der eine klar definierte Zielgröße vor (Stand 31.12.2013, gleitender 4-Jahresdurchschnitt: 73 ha). Gebäude-, Betriebs- und Erschließungsflächen machen den größten Teil am Flächenverbrauch aus.

Das Planungsgebiet umfasst zwar eine Fläche von ca. 2,15 ha. Es werden jedoch weniger als 100 qm versiegelt. Zudem ist es möglich, dass noch bis zu 200 qm als Schotterweg befestigt werden, falls erforderlich. Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Anlage rückgebaut und der ursprüngliche Zustand als Acker wieder hergestellt.

2.3.6 Schutzgut Wasser

Bestand

Im Planungsgebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Angrenzend sind temporär wasserführende Entwässerungsgräben vorhanden.

Das Planungsgebiet liegt aus geologischer Sicht im Bereich des Unterkeupers/Lettenkeupers mit Böden aus tonreicher Lettenkeuper-Fließerde.

Bedeutung

Die Bedeutung des Grundwassers wird nach den "Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (LFU 2005a) in Verbindung mit der Bodenkarte des LGRB aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit der vorhandenen tonreichen Böden als gering (Stufe D) eingestuft. Berücksichtigung fanden hierbei die Kriterien:

- Durchlässigkeit der oberen grundwasserführenden hydrogeologischen Einheiten
- Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung von Grundwasserleitern

Empfindlichkeit

Potentielle Belastungsfaktoren für das Grundwasser sind Flächenversiegelung und Schadstoffeintrag. Die Flächenversiegelung führt zu einem Verlust an Infiltrationsfläche und zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Versiegelung ergibt sich in Abhängigkeit der Grundwasserneubildungsrate. Sie ist im Planungsgebiet somit als gering einzustufen.

Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist aufgrund der hohen Filter- und Puffereigenschaften der überdeckenden Schichten als hoch einzustufen.

Vorbelastungen

Als einzige Vorbelastung im Planungsgebiet ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung, verbunden mit dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Mineraldüngern zu sehen.

2.3.7 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Beim Schutzgut Klima/Luft werden insbesondere Flächen zur Kaltluftproduktion und Flächen mit bioklimatischer Ausgleichs- und Filterfunktion betrachtet.

Bedeutung

Die Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft ergibt sich aus der Funktion zur Kaltluftproduktion sowie der bioklimatischen Ausgleichs- und Filterfunktion. Vegetationsbedeckte Flächen kühlen in Strahlungs Nächten stark ab. Bei einer Hangneigung von mehr als 2° kann die gebildete Kaltluft in tiefer gelegene Bereiche abfließen.

Die Beurteilung der Bedeutung erfolgt zum einen für die lufthygienischen, zum anderen für die bioklimatischen Schutz- und Regenerationsfunktionen der Landschaft.

- **Lufthygienische Schutz- und Regenerationsleistungen**

Die Gehölzbestände im Untersuchungsraum stellen Vegetationsstrukturen mit besonderer Fähigkeit zur Luftschadstofffilterung dar und besitzen somit lufthygienischen Schutz- und Regenerationsfunktionen.

- **Bioklimatische Schutz- und Regenerationsleistungen**

Die bioklimatischen Schutz- und Regenerationsleistungen der Landschaft sind vor allem für die Siedlungsbereiche von Bedeutung. An austauscharmen Strahlungstagen während des Sommers kann die Überwärmung der Siedlungsbereiche zu bioklimatischen Belastungen führen. Durch Kalt- und Frischluftzufuhr aus angrenzenden Ausgleichsräumen können diese Belastungen verringert bzw. abgebaut werden. Diese lokalen, thermisch induzierten Windsysteme zwischen Siedlungsgebieten (Wirkungsraum) und Freiflächen (Ausgleichsraum) sorgen für Frischluftzufuhr. Als maximale Reichweite der thermischen Ausgleichswirkung von Freiflächen wird dabei eine Entfernung von ca. 300 m angenommen.

Im Planungsgebiet findet Kaltluftentstehung statt, die aufgrund der Hangneigung in südlicher Richtung abfließen kann. Die abfließende Kaltluft ist aufgrund der Lage des Planungsgebiets nicht siedlungsrelevant.

Gemäß den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005a) wird das Planungsgebiet als Kaltluftentstehungsgebiet insgesamt mit mittlerer Bedeutung (Stufe C) für das Schutzgut Klima/Luft eingestuft, da es keine Siedlungsrelevanz besitzt.

Empfindlichkeit

Eine Empfindlichkeit der lufthygienischen und bioklimatischen Regenerationsleistungen des Naturhaushaltes besteht vor allem gegenüber folgenden Wirkfaktoren:

**Flächenverlust/
Überbauung** Durch sie gehen die bioklimatisch und lufthygienisch bedeutsamen Leistungen der betroffenen Landschaftsbestandteile vollständig verloren. Besonders gravierend wirkt sich dies somit bei den Landschaftsstrukturen aus, denen eine hohe Bedeutung zur Erfüllung der o. g. Funktionen zukommt. Die mit mittlerer Bedeutung bewerteten Flächen im Planungsgebiet werden somit mit mittlerer Empfindlichkeit eingestuft.

**Schadstoff-
eintrag** Die Wirkmechanismen, die die lufthygienischen Schutz- und Regenerationsleistungen von Landschaftsstrukturtypen ausmachen, führen gleichzeitig zur Anreicherung von Schadstoffen. Je größer die Reinigungsleistung ist, umso größer ist auch die Schadstoffanreicherung. Dies kann zur Überlastung bzw. Schädigung der entsprechenden Vegetationsbestände sowie miteinander vernetzter Landschaftskomplexe wie Boden und Wasser führen. Die Gehölzbestände des Untersuchungsraumes besitzen besondere Reinigungsleistungen und werden somit mit hoher Empfindlichkeit eingestuft.

Vorbelastungen

Hinsichtlich des Schutzguts Klima/Luft bestehen Vorbelastungen durch Schadstoffimmissionen aus den angrenzenden Verkehrsflächen.

2.3.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bestand

Unter Landschaftsbild wird das visuell wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft verstanden. Vielfalt, Eigenart und Naturnähe sind in der Regel Merkmale eines angenehm oder schön empfundenen Landschaftsbildes. Mit entscheidend für eine hohe Qualität ist weiterhin die Relativität der einzelnen Landschaftselemente und -strukturen zueinander. Der Indikator „Ruhe“ ist für die landschaftsbezogene und in Ruhe stattfindende Erholung von erheblicher Bedeutung. Landschaftsbild und Erholung korrespondieren unmittelbar miteinander.

Die Beschreibung des Landschaftsbildes erfolgt einerseits anhand der Ausprägung der vorhandenen Landschaftselemente und ihrem Gesamtbild, wobei die Merkmale Eigenart, Charakteristik und Seltenheit von besonderer Bedeutung sind.

Des Weiteren sind die Sichtbeziehungen aus den umliegenden Bereichen maßgebend, die natürlich im Wesentlichen von der Ausprägung des Reliefs insgesamt und von der Lage des zu untersuchenden Landschaftsraums abhängig sind.

Wesentliche Merkmale von Landschaftsbildern (Elemente) sind:

- Relief- und Gewässerelemente
- Vegetation und Landnutzung
- Siedlungsstruktur und Bebauung

Der Untersuchungsraum ist landwirtschaftlich genutzt. Es ist durch Straßen und Feldwege gut erschlossen. In direkter Nähe befinden sich Wohngebiete.

Das Planungsgebiet selbst ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist nur wenige natürliche Elemente auf. Zudem ist es durch Lärm aus den angrenzenden Siedlungsgebieten sowie der Bahnlinie und der Landesstraße L1036 beeinträchtigt.

Das Vorhaben entwickelt kaum Fernwirkung und ist nur von den höheren Lagen im Süden und Südosten einzusehen.

Bedeutung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft auf Dauer gesichert werden. Die Bewertung der Landschaft erfolgt in Anlehnung an diese Forderung durch die Erfassungskriterien Schönheit und Naturnähe, Vielfalt, Eigenart sowie Repräsentativität.

Das Landschaftsbild ist nach den "Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (LfU 2005a) aufgrund der noch vorhandenen, jedoch erkennbar überprägten bzw. gestörten charakteristischen Merkmale des Naturraums mit mittlerer Bedeutung (Stufe C) einzustufen.

Die Beurteilung der Bedeutung für die Erholung erfolgt hinsichtlich naturbezogener, ruhiger Erholungsformen wie Spazierengehen, Radfahren, Wandern, Entspannen etc., die für jedermann ohne größeren materiellen Aufwand möglich sind (extensive Erholung). Von besonderer Bedeutung für diese Erholungsformen ist die Wahrnehmung und das Erleben von

Natur, d.h. die Erfahrung frei lebender Tiere und Pflanzen sowie natürliche Elemente wie Boden, Wasser und Luft. Damit wird deutlich, dass das Landschaftsbild bzw. die Erlebnisqualität einen wesentlichen Faktor der Erholungsqualität darstellt. Die Erholungsqualität ist des Weiteren von der Erreichbarkeit der Flächen und somit der Erschließung abhängig. Zudem sind im Allgemeinen die unmittelbar erreichbaren Flächen in der Nähe der Wohn- und Mischgebiete (bis zu 500 m Entfernung) von hoher Bedeutung für die tägliche Nutzung (z. B. Feierabend-Nutzung). Das Planungsgebiet wird aufgrund der Entfernung zu Wohngebieten und den vorhandenen Vorbelastungen mit mittlerer Bedeutung für die Erholungsnutzung eingestuft.

Empfindlichkeit

Veränderungen des Landschaftsbildes durch Einbringen visuell störender Elemente oder durch den Verlust landschaftsbildprägender Strukturen haben in der Regel einen Verlust an Naturnähe zur Folge. Dies wirkt sich im Allgemeinen umso stärker aus, je weniger ein Gebiet bereits anthropogen überformt ist, d. h. mit steigender Naturnähe steigt auch die visuelle Empfindlichkeit. Ein weiterer Faktor, der die visuelle Empfindlichkeit der Landschaft beeinflusst, ist die Transparenz, d. h. die Einsehbarkeit der Landschaft. Dies wird im Wesentlichen durch die an den Eingriffsort angrenzenden Vegetationsstrukturen bestimmt.

Aufgrund der mittleren Bedeutung des Planungsgebietes wird auch die Empfindlichkeit gegenüber Landschaftsbildveränderungen mittel eingestuft.

Die Empfindlichkeit des Erholungspotenzials besteht insbesondere gegenüber folgenden Belastungsfaktoren:

- Minderung der Erlebnisqualität durch Veränderung des Landschaftsbildes
- Flächenentzug
Da durch Flächenentzug für die Erholung nutzbare Flächen verloren gehen, erfolgt die Einstufung der Empfindlichkeit analog der Einstufung der Bedeutung der Flächen; d.h. Flächen mit hoher Bedeutung für die Erholungsnutzung sind entsprechend "hoch empfindlich" gegenüber einer potenziellen Inanspruchnahme.
- Zerschneidungseffekte
Die Zerschneidung von Wegebeziehungen kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungseignung führen (z. B. Trennung von Wohngebieten und Erholungsbereichen).
- Lärmimmissionen
Lärm ist ein Belastungsfaktor mit hohem Stellenwert im Bewusstsein der Bevölkerung. Die Empfindlichkeit der Freiflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes gegenüber Verlärmung wird entsprechend deren Bedeutung für die Erholung eingestuft; d. h. Flächen mit hoher Bedeutung für die Erholungsnutzung werden entsprechend mit hoher Empfindlichkeit bewertet.

Vorbelastungen

Als Vorbelastung ist die Verkehrsbelastung, die angrenzende Bebauung und die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu sehen. Bezüglich der Fernwirkung nach Süden und Südosten ist das Gewerbegebiet von Neuenstein als Vorbelastung zu sehen.

2.3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (2001) sind neben den Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen sowie den Menschen auch die Auswirkungen der geplanten

Maßnahme auf kulturelle und sonstige Sachgüter zu prüfen. Im Mittelpunkt der Bestandsaufnahme und Beurteilung stehen vor allem:

- Baudenkmäler und schutzwürdige Bauwerke oder Siedlungsstrukturen
- kulturhistorische interessante Landschaftsteile
- archäologische Bodendenkmäler und Fundstellen

Innerhalb des Planungsgebiets sind keine Kultur- oder Sachgüter bekannt.

2.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern werden generalisierend ermittelt und dargestellt. Die Auswirkungsverlagerungen und ihre Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Schutzgüter sind in ihrer addierenden, potenzierenden aber auch vermindernenden oder aufhebenden Wirkung nur vom Grundsatz her und nicht qualitativ oder in Größenordnungen ermittelbar.

Die folgende Tabelle enthält eine allgemeine Zusammenstellung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen, die bei der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt wurden.

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

| Schutzgut / Schutzfunktion | Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern |
|--|--|
| Tiere <i>Lebensraumfunktion</i> | Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima, Bestandsklima, Wasserhaushalt Spezifische Tierarten / -artengruppen als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotopkomplexen |
| Pflanzen <i>Biotopfunktion</i> | Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) |
| Boden <i>Lebensraumfunktion</i> <i>Speicher und Reglerfunktion</i> <i>Natürliche Ertragsfunktion</i> <i>Landesgeschichtliche Urkunde</i> | Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) Boden als Schadstoffsенke und Schadstofftransportmedium (z. B. Wirkungspfad Boden-Pflanze-Mensch, Boden-Wasser) |

| | |
|--|---|
| Grundwasser <i>Grundwasserdargebotsfunktion</i> <i>Grundwasserschutzfunktion</i> <i>Funktion im Landschaftswasserhaushalt</i> | Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen / nutzungsbezogenen Faktoren Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktionen von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens Grundwasserdynamik und ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser - Mensch |
| Luft <i>lufthygienische Belastungsräume</i> <i>lufthygienische Ausgleichsräume</i> | Lufthygienische Situation für den Menschen, Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von Geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, städtebauliche Problemlagen Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkungspfade Luft-Pflanze/Tier, Luft-Mensch |
| Klima <i>Regionalklima</i> <i>Geländeklima</i> <i>Klimatische Ausgleichsräume</i> | Geländeklima in seiner klimaphysiolog. Bedeutung für den Menschen Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u.a.) von Relief, Vegetation/Nutzung |
| Landschaft <i>Landschaftsbild</i> <i>Natürliche Ertragsfunktion</i> | Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/Nutzung und Strukturen Erholungsfunktion und Identifikationsfunktion für den Menschen |

2.5 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung des geplanten Vorhabens bleibt der derzeitige Umweltzustand weitgehend erhalten und ist im Wesentlichen von der Entwicklung der Landwirtschaft abhängig.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

3.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bei anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, die spezifisch durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage bedingt sind. Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 3: Anlagebedingte Wirkfaktoren

| Wirkfaktoren | Auswirkungen |
|---------------------|--|
| Flächenversiegelung | Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna sowie Bodenfunktionen |

| | |
|--------------------|--|
| | Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen Erwärmung bezogen auf das Lokalklima Beschleunigter Wasserabfluss aus dem Gebiet Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate |
| Bodenbewegungen | Verlust von Bodenfunktionen, Verdichtung des Bodens Umlagerung von Oberboden |
| Photovoltaikmodule | Veränderung des Landschaftsbildes (reversibel) |

3.1.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Bei baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um während der Bauphase auftretende Auswirkungen von Baumaßnahmen, die sich zum Zeitpunkt der Planung meist nur qualitativ abschätzen lassen. Ihre quantitative Größenordnung kann nur überschlägig dargestellt werden. Baubedingte Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 4: Baubedingte Wirkfaktoren

| Wirkfaktoren | Auswirkungen |
|---|---|
| Baustelleneinrichtung | Bodenverdichtung, Störung von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung |
| Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge | Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden, in Grund- und Oberflächengewässer, Belastungen von Luft und Klima, Beeinträchtigungen für den Menschen |
| Lärm, Erschütterungen | Störung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren, Beeinträchtigung des Menschen. |
| Verschmutzung | Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, Lufthygiene, evtl. Wasser, Grundwasser |

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Unterschied zu den baubedingten Auswirkungen beschränken sich die betriebsbedingten Auswirkungen auf diejenigen Wirkfaktoren, die auf die Nutzung zurückzuführen sind. Die Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigungen muss bei der Ermittlung der Erheblichkeit berücksichtigt werden. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen vor allem die Emissionen des motorisierten Verkehrs in Form von Schadstoffen und Lärm.

Das geplante Vorhaben hat keine betriebsbedingten Wirkfaktoren

3.2 Auswirkungen auf Schutzgebiete

3.2.1 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura-2000-Gebieten.

3.2.2 Auswirkungen auf sonstige Schutzgebiete

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Schutzgebiete oder geschützte Biotope.

3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter

3.3.1 Schutzgut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung

Allgemeine Auswirkungen

Im Bereich des Planungsgebiets ist die Aufstellung von Photovoltaikmodulen vorgesehen.

Während der Bauphase ist auf den angrenzenden Straßen über einen begrenzten Zeitraum mit einer geringfügig erhöhten Belastung durch Baufahrzeuge (Lärm, Schadstoffe, Staub) zu rechnen. Aufgrund der nur temporären Wirkung sind daraus jedoch keine gravierenden Beeinträchtigungen abzuleiten.

Anlagebedingt ergibt sich für die bewohnten Bereiche im Umfeld des Geltungsbereichs eine Veränderung des optischen Eindrucks der Umgebung. Das Vorhaben entwickelt keine Blendwirkung.

Betriebsbedingt ist das Vorhaben mit keinen Auswirkungen verbunden.

3.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Allgemeine Auswirkungen

Im Rahmen des Vorhabens werden ca. 2,15 ha Ackerflächen neu gestaltet. Die versiegelten Bereiche gehen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren, machen jedoch nur einen geringen Anteil der Fläche aus. Die überwiegenden Bereiche werden dagegen durch eine Ansaat als Wiese sowie die Extensivierung der Nutzung als Lebensraum für Tiere aufgewertet.

Geschützte oder streng geschützte Tierarten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da entsprechende Arten im Planungsgebiet selbst nicht vorkommen. Die angrenzenden Strukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Empfindlichkeiten und Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Durch die Fundamentierung mit eingerammten Stahlprofilen wird nur wenig Fläche in Anspruch genommen.

Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

3.3.3 Schutzgut biologische Vielfalt

Unter dem Begriff der Biologischen Vielfalt (oder Biodiversität) versteht man die Vielfalt der Ökosysteme (dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften), die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Planungsgebiets ist durch die Begrünung und Extensivierung der Flächen im Rahmen des Vorhabens von einer Erhöhung der biologischen Vielfalt insbesondere bei Insekten auszugehen.

3.3.4 Schutzgut Boden

Allgemeine Auswirkungen

Bei einer Gesamtfläche ca. 2,15 ha ist von einer Versiegelung von weniger als 300 qm auszugehen. In den versiegelten Bereichen gehen die Bodenfunktionen (Filter und Puffer für Schadstoffe, Ausgleichskörper für Wasser, Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen) vollständig verloren. In den anderen Flächen bleiben diese Funktionen erhalten.

Erhebliche Empfindlichkeiten und Auswirkungen

Bezogen auf das Schutzgut Boden sind die Versiegelung und der damit verbundene Verlust der Bodenfunktionen nach Bodenschutzgesetz als erheblicher Eingriff zu sehen.

3.3.5 Schutzgut Fläche

Der Bau der Photovoltaikmodule ist mit einer Flächenversiegelung von weniger als 100 m² verbunden. Ein Betriebsgebäude ist nicht erforderlich, neue Zufahrten sind geplant, werden aber als potentielle Schotterfläche mit 200 qm in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz berücksichtigt. Die Module sind ohne größeren Aufwand wieder rückzubauen, so dass die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.

3.3.6 Schutzgut Wasser

Allgemeine Auswirkungen

Die Installation von Photovoltaikmodulen führt zu keiner Minderung der Versickerungsmenge. Das von den Modulen abfließende Wasser verbleibt im Gebiet und versickert dort. Das für die Anlagen verwendete Material ist sehr langlebig und enthält keine boden- oder wassergefährdenden Stoffe.

Während der Bauphase besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags durch umweltgefährdende Bau- und Betriebsstoffe der Baumaschinen. Das Risiko des Schadstoffeintrags kann durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien minimiert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betriebsbedingt hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Erhebliche Empfindlichkeiten und Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

3.3.7 Schutzgut Klima/Luft

Allgemeine Auswirkungen

Durch die Installation der Photovoltaikmodule gibt es zusätzlich Erwärmungseffekte, das Mikroklima ändert sich. Die klimatischen Ausgleichsflächen gehen teilweise verloren. Die Fläche geht als Kaltluftentstehungsgebiet zwar verloren, die entstehende Kaltluft war jedoch nicht siedlungsrelevant. Es werden keine Schadstoffe emittiert. Aufgrund der relativ geringen Größen der Flächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Während der Bauzeit ist - aufgrund des notwendigen Einsatzes von LKWs und anderen Baumaschinen - mit einer geringfügig erhöhten Luftschadstoffbelastung im Bereich des Vorhabens zu rechnen. Diese Beeinträchtigung wirkt jedoch nur temporär und wird somit als nicht erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

3.3.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Allgemeine Auswirkungen

Das geplante Vorhaben bewirkt anlagebedingt eine Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die Festsetzungen hinsichtlich der Bauhöhen sowie der Begrünung wird das Vorhaben in die Landschaft integriert und das Landschaftsbild neu gestaltet, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbleiben.

Das geplante Vorhaben grenzt an die bestehende Siedlung an. Durch die Installation der Photovoltaikmodule verändert das Gebiet seinen Charakter nur geringfügig und verliert kaum an Bedeutung für die Naherholung. Die bestehenden Wegebeziehungen bleiben erhalten. Aufgrund der vorhandenen Ausstattung der Umgebung mit Freiflächen wird die Erholung nicht erheblich beeinträchtigt.

3.3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen.

3.4 Berücksichtigung der Belange der Landschaftspläne sowie sonstiger Pläne und Rechtsverordnungen

Die Belange der Landschaftspläne sowie sonstiger Pläne und Rechtsverordnungen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.

3.5 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die erörterten Schutzgüter befinden sich naturgemäß in einem stark vernetzten, komplexen Wirkungsgefüge. Sie beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die Wechselwirkungen im Zuge von Baumaßnahmen, die durch die Planung ermöglicht werden, beziehen sich im Wesentlichen auf die Flächeninanspruchnahme mit der Folge der Bodenzerstörung durch Überbauung bzw. Versiegelung und somit primär auf den Bodenhaushalt. Naturgemäß werden gleichzeitig die Wirkungen auf den Wasserhaushalt, auf die Lebensräume (Pflanzen und Tiere), auf das lokale Klima (Mikro-, Kleinklima) sowie auf die Landschaft und letztlich auch auf den Menschen ausgelöst, die über die im einzelnen genannten Beeinträchtigungen hinaus insgesamt von geringer Bedeutung sind.

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden untersucht. Aufgrund der Lage an der Bahnlinie, der Vorbelastung des Planungsgebiets durch Verkehrsanlagen und Siedlungen hat sich die Fläche als am geeignetsten erwiesen.

Alternativen innerhalb des Geltungsbereiches wurden ebenfalls untersucht. Die Erschließungsmöglichkeiten sind durch die örtlichen Gegebenheiten vorgegeben. Die Aufstellung der Photovoltaikanlagen ergibt sich aus der optimalen Nutzung der Sonnenenergie sowie den entsprechenden Abstandsregelungen.

5 Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung

In Kapitel 3 wurden bereits die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die einzelnen Schutzgüter genannt. Damit sind auch die naturschutzrechtlich relevanten Auswirkungen bereits bekannt. In der nachfolgenden Tabelle sind die als erhebliche Beeinträchtigung und somit die nach Naturschutzrecht (§ 18 BNatSchG) als "Eingriff" zu wertenden Auswirkungen zusammengestellt.

Tabelle 5:Zusammenstellung der naturschutzfachlichen Eingriffe

| Konflikt | Beschreibung der erheblichen Beeinträchtigung |
|--|--|
| Flächenüberbauung/ Flächenversiegelung | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Bodenfunktionen <ul style="list-style-type: none"> ▫ Lebensraum für Bodenorganismen ▫ Standort für die natürliche Vegetation und für Kulturpflanzen ▫ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ▫ Filter und Puffer für Schadstoffe • Verlust des Biotopentwicklungspotenzials • Veränderung des Landschaftsbildes • Erhöhung des oberirdischen Abflusses • Veränderung des Mikroklimas |
| Installation von Photovoltaikmodulen | <ul style="list-style-type: none"> ▫ Beeinträchtigung des Biotopentwicklungspotenzials ▫ Veränderung des Landschaftsbildes ▫ Veränderung des Mikroklimas |

Der Umfang von Ausgleichsflächen richtet sich nach der Art und Intensität der Beeinträchtigungen und den wiederherzustellenden Werten und Funktionen, sowie den auf den Ausgleichsflächen bereits vorhandenen Werten und Funktionen. Dabei ist der zur Wiederherstellung erforderliche Zeitraum bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt unter Berücksichtigung der Flächenbilanz.

Bei Ausgleichsmaßnahmen muss berücksichtigt werden, dass im Einzelfall mit einer Ausgleichsmaßnahme für ein Wert- und Funktionselement auch ein Ausgleich oder Teilausgleich für andere Wert- und Funktionselemente erreicht werden kann. Dieser Umstand wird bei der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt. Bei der Auswahl von Ausgleichsflächen sind daher solche zu bevorzugen, auf denen möglichst viele Funktionen wiederhergestellt werden können.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgelisteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden nicht den einzelnen Schutzgütern zugeordnet, da sich die einzelnen Maßnahmen durch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander oft positiv auf mehrere Schutzgüter auswirken.

Grundlage für die folgenden Maßnahmen sind die Ergebnisse der Bestandsanalyse und der Bewertung. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf berücksichtigt dies weitgehend.

- Schutz des Oberbodens, Abschieben des Oberbodens zu Beginn aller Erdarbeiten auf den betroffenen Flächen (DIN 18915)
- Gezieltes Erdmassenmanagement für die anfallenden Aushubmassen, ökologisch sinnvoller Einbau der Oberboden- und Rohbodenmassen in der Nähe des Aushubes.
- Minimierung der Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für private Stellplätze und Zufahrten
- Baubedingte Auswirkungen müssen auf ein unvermeidbares Minimum begrenzt werden
- Vermeidung von Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträgen in den Boden
- Nachtaktive Tiere, insbesondere Insekten, Schmetterlinge, Vögel und Fledermäuse werden von hellem Licht in der freien Landschaft in ihrem natürlichen Verhalten erheblich gestört. Zu deren Schutz wird eine Beleuchtung der Photovoltaikanlage ausgeschlossen.
- Zur gestalterischen Anpassung an die Photovoltaikmodule sind für die baulichen Anlagen nur graue oder anthrazite Farbtöne sowie nur metallfarbene Zäune zugelassen.

6.1.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauphase besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags durch umweltgefährdende Bau- und Betriebsstoffe der Baumaschinen. Das Risiko des Schadstoffeintrags kann durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien minimiert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Abfallstoffe, die in der Bauphase anfallen, sind durch die Baubetriebe fachgerecht zu entsorgen.

Beim Betrieb der Anlage entstehen keine Emissionen oder Abwässer. Das anfallende Oberflächenwasser wird versickert.

6.1.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Vorhaben dient der Erzeugung erneuerbarer Energien.

6.1.3 Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Vorhaben ist anlage- und betriebsbedingt nicht mit Emissionen verbunden.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der nach den durchgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erheblichen Eingriffe in die beschriebenen Schutzgüter werden im Folgenden erst zusammenfassend und dann ausführlich in den Festsetzungen beschrieben.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gebiets sind:

- Ansaat von extensiven Grünflächen

6.3 Planungsrechtliche Festsetzungen

Oberflächenbefestigungen von dauerhaft angelegten Zufahrten auf die Sondergebietsfläche sind, soweit wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen, mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen) auszustatten. Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

Die mit Photovoltaikmodulen überbaubaren Flächen sowie die landwirtschaftlichen Flächen sind nach der Errichtung der Anlage mit Saatgut gesicherter Herkunft als Glatthaferwiese (Fettwiese / Frischwiese) einzusäen. Als Herkunftsregion ist die „Süddeutsche Hügel- und Plattenregion“ nachzuweisen.

Die Wiese ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Alternativ ist auch eine Beweidung zulässig. Eine Bepflanzung mit Obstgehölzen und Feldgehölzen ist zulässig.

Befestigungen

Aus ökologischen Gründen sind die Oberflächenbefestigungen von dauerhaft angelegten Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen) auszuführen.

Beleuchtung

Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.

Gestaltung baulicher Anlagen

Die Photovoltaikanlagen innerhalb des Geltungsbereichs sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden. Für die baulichen Anlagen sind graue oder anthrazite Farbtöne zulässig.

Einfriedigungen

Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von ca. 2,4 m in Form von offenen Metall- oder Maschendrahtzäunen zulässig. Ein Bodenabstand von mindestens 0,15 m ist einzuhalten. Es sind nur metallfarbene Zäune zulässig.

Hinweise zum Bebauungsplan

Bodenschutz

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB).

Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.

Grundwasserschutz

Jede Maßnahme, die das Grundwasser berühren könnte, bedarf eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (siehe Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg). Dauerhafte Grundwasserabsenkungen und Einbauten unter der MW-Linie des Grundwassers sind nicht zulässig, bei Gründungen im Bereich des mittleren Grundwassers sind die notwendigen Schutzmaßnahmen vorzusehen. Eine Ableitung von Grund- und Schichtwasser ist höchstens kurzfristig, für die Dauer der Bauzeit, zulässig. Eine ständige Ableitung von Grundwasser oder Schichtwasser in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten bis dahin unbekannte Funde oder Befunde zutage kommen, sind diese nach § 20.1 Denkmalschutzgesetzes dem Landesdenkmalamt zu melden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht das Landesdenkmalamt oder die zuständige Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

7 Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen

Die Beeinträchtigungen, die gemäß Naturschutzrecht als Eingriffe bewertet werden, sind in Kapitel 6 zusammengefasst dargestellt. Dabei zeigt sich folgendes:

Hinsichtlich der Versiegelung ist ein direkter Funktionsausgleich beim Schutzgut Boden nicht möglich, da entsprechende Flächen zur Entsiegelung fehlen. Daher wird mit den geplanten Maßnahmen das Ziel verfolgt, defizitäre Bereiche landschaftsökologisch aufzuwerten und damit die erheblichen Beeinträchtigungen, die das geplante Vorhaben bewirkt, naturschutzfachlich auszugleichen.

Als naturschutzfachliche Kompensation sind die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen vorgesehen:

Der Eingriff beim Schutzgut Pflanzen und Tiere wird durch die extensive Begrünung ausgeglichen.

Die Begrünung wirkt zudem positiv auf das Schutzgut Wasser.

Das Landschaftsbild wird durch die Begrünung des Planungsgebiets neu gestaltet.

8 Rechnerischer Nachweis der Kompensation

Der Nachweis der naturschutzfachlichen Kompensation erfolgt gemäß der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Tabelle 6: Bilanzierung flächige Biotoptypen im Planungsgebiet

| Biotoptypen | Flächengröße (m²) | | Bewertung | | | |
|----------------------------------|-------------------|---------------|-----------|----|-------------------|-------------------|
| | Bestand | Planung | EW | PW | Ökopunkte Bestand | Ökopunkte Planung |
| Acker (37.11) | 21.500 | - | 4 | - | 86.000 | |
| Extensives Grünland (33.41) | | 21.200 | - | 13 | | 275.600 |
| Versiegelte Flächen (60.21) | | 100 | - | 1 | | 100 |
| Potentielle Schotterwege (60.23) | | 200 | | 2 | | 400 |
| Gesamt | 21.500 | 21.500 | | | 86.000 | 276.100 |

Der aktuelle Wert des Planungsgebietes beträgt insgesamt 86.000 Ökopunkte. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 276.100 Ökopunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich somit ein Überschuss von 190.100 Ökopunkten. Berücksichtigt ist dabei auch, dass unter Umständen noch eine Zufahrt als Schotterweg erforderlich wird. Das bedeutet, dass der Eingriff beim Schutzgut Pflanzen und Tiere innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ausgeglichen werden kann, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Tabelle 7: Bewertung des Schutzguts Boden im Planungsgebiet

| Flächen | Natürliche Bodenfruchtbarkeit | Ausgleichskörper im Wasserkreislauf | Filter und Puffer für Schadstoffe |
|--------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| Acker L 4 V 55/56 | 2 | 2 | 3 |
| Acker LT 5 V 50/47 | 2 | 1 | 3 |
| Versiegelte Fläche | 0 | 0 | 0 |

Beim Boden erfolgt eine Neuversiegelung auf einer Fläche von bis zu 100 qm. In der Bilanz wird zudem eine Fläche von 200 qm berücksichtigt, die ggf. als Schotterweg angelegt wird, falls erforderlich. Hier gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Gemäß der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg bedeutet dies bei einer durchschnittlichen Wertstufe 2,33 (Gesamtbewertung der Böden) ein Verlust von 9,33 Ökopunkten je qm. Insgesamt beträgt der Verlust durch die Versiegelung beim Schutzgut Boden 300 qm x 9,33 Ökopunkte/qm = 2.800 Ökopunkte.

Beim Schutzgut Boden entsteht somit ein Ausgleichsbedarf von bis zu 2.800 Ökopunkten.

Da Ausgleichsmaßnahmen beim Schutzgut Boden, z.B. Entsiegelung, aufgrund fehlender Flächen nicht möglich sind, erfolgt eine Kompensation durch den Überschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Nach Durchführung der Maßnahmen ist der Eingriff beim Schutzgut Boden kompensiert. Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere verbleibt ein Überschuss von 187.300 Ökopunkte.

Der Eingriff beim Schutzgut Wasser durch die Neuversiegelung bzw. Teilversiegelung von bis zu 300 qm Fläche wird durch die Versickerung des Oberflächenwassers und die Begrünung des Planungsgebiets ausgeglichen.

9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Aufwendige technische Verfahren waren aufgrund der Art des Vorhabens sowie der örtlichen Gegebenheiten nicht notwendig.

Auswertung der vorhandenen Unterlagen

Die folgenden bereits vorhandenen Unterlagen wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens ausgewertet:

- Regionalplan und Landschaftsrahmenplan
- Flächennutzungsplan
- Geologische Karte M 1:25.000, Blatt 6724 Öhringen
- Karten und Erläuterungen zu Schutzgebieten
- Faunistisches Gutachten

Nutzungs- und Strukturkartierung

Im Planungsgebiet wurde eine Nutzungs- und Strukturkartierung durchgeführt. Dabei wurden die bestehende Nutzung, Gehölzstrukturen und – soweit vorhanden - bedeutsame Pflanzenvorkommen aufgenommen und in einer Bestandskarte dargestellt.

10 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es keine Schwierigkeiten.

11 Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Bei den Maßnahmen zur Umweltüberwachung kann grundsätzlich zwischen Implementierungskontrollen und Wirkungskontrollen unterschieden werden. Bei der Implementierungskontrolle wird geprüft, ob beschlossene Maßnahmen durchgeführt worden sind. Bei Wirkungskontrollen wird die Realitätstüchtigkeit von Vorhersagen untersucht.

Ziele von Nachkontrollen:

- die Durchführung von Minderungsmaßnahmen kontrollieren
- die Effektivität von Minderungsmaßnahmen beurteilen
- die Plausibilität von Vorhersagen an der Realität zu messen
- in Vorhersagen unberücksichtigte Projektwirkungen festzustellen
- Konsequenzen für das laufende Vorhaben zu ziehen
- die Qualität der Vorhersagen späterer Untersuchungen zu verbessern
- Schlussfolgerungen zur räumlichen Gesamtsituation zu ziehen

Aufgrund der Art des Vorhabens kann die Umweltüberwachung im Wesentlichen auf die Implementierungskontrolle beschränkt werden.

| lfd. Nr. | Kontrollmaßnahme | Zeitpunkt/Zeitraum | Kontrolle durch |
|----------|--|--|------------------|
| 1 | Ordnungsgemäßer Umgang mit Oberboden und Grundwasser | Während der Bauphase | Stadt Neuenstein |
| 2 | Ausführung und Erhaltung der Festsetzungen gemäß Bebauungsplan | Erstkontrolle nach 2 Jahren, danach alle 5 Jahre | Stadt Neuenstein |

12 Zusammenfassung

Herr Tobias Heinrich beabsichtigt auf Gemarkung Grünbühl, Flurstück Nr. 229 in Neuenstein eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu installieren. Für dieses Vorhaben ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Parallel zum Bebauungsplan muss ein Umweltbericht nach Baugesetzbuch § 2(4) BauGB erstellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 2,15 ha.

Im Umweltbericht werden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern beschrieben und bewertet. Des Weiteren werden die erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Festsetzungen des Vorhabens beschrieben und Möglichkeiten bzw. Maßnahmen für die Vermeidung und Verminderung sowie den Ausgleich dargelegt.

Vorgaben aus übergeordneten Planungen stehen der Bebauung nicht grundsätzlich entgegen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

Schutzgebiete oder geschützte Biotop sind von der Planung nicht betroffen.

Durch die Aufstellung und den Vollzug des Bebauungsplanes „Flächenphotovoltaikanlage“ sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Dies betrifft vor allem die Versiegelung des Bodens durch die technischen Anlagen und die Verankerung der Photovoltaikmodule sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Schutzgut Mensch:

Das Planungsgebiet liegt nördlich des Teilorts Untereppach der Stadt Neuenstein und ist durch die Bahnlinie von der Wohnbebauung getrennt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind geringfügig. Der Betrieb der Anlage ist nicht mit Auswirkungen verbunden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Die betroffenen Flächen werden bisher als Acker genutzt und stellen einen keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Die versiegelten Flächen gehen für Tiere und Pflanzen verloren. Die weiteren Bereiche werden durch eine Einsaat als Wiese aufgewertet.

Schutzgut Boden

Als erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist die teilweise Versiegelung von bis zu 100 qm zu werten. Die Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf“ und „Puffer- und Filtervermögen für Schadstoffe“ gehen in den versiegelten Bereichen verloren. Die Versiegelung sollte deshalb auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Schutzgut Wasser

Die mit den technischen Anlagen und den Photovoltaikanlagen sowie ggf. Wegen verbundene Versiegelung von bis zu 300 qm ist nicht als erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu werten. Der Eingriff kann durch die Versickerung des Oberflächenwassers sowie die Eingrünung des Planungsgebiets kompensiert werden.

Schutzgut Erholung und Landschaftsbild

Für Erholung und Landschaftsbild ist das Planungsgebiet von mittlerer Bedeutung. Durch die Eingrünung des Planungsgebietes verliert das Gebiet kaum an Bedeutung für die Naherholung. Die bestehenden Wegebeziehungen bleiben erhalten.

Schutzgut Klima

Durch die Installation der Photovoltaikmodule gibt es zusätzlich Erwärmungseffekte, das Mikroklima ändert sich. Die klimatischen Ausgleichsflächen gehen teilweise verloren. Die Fläche geht als Kaltluftentstehungsgebiet zwar verloren, die entstehende Kaltluft ist jedoch nicht siedlungsrelevant. Es werden keine Schadstoffe emittiert. Aufgrund der relativ geringen Größen der Flächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Negative Auswirkungen im Gebiet können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die Ausgleichsmaßnahmen in größtmöglichem Umfang ausgeschlossen werden:

- Versiegelung des Bodens auf das unbedingt notwendige Maß

- Neugestaltung durch Begrünung
- Zum Schutz nachtaktiver Tiere wird eine Beleuchtung der Photovoltaikanlage ausgeschlossen
- Zur gestalterischen Anpassung an die Photovoltaikmodule sind für die baulichen Anlagen nur graue oder anthrazite Farbtöne sowie nur metallfarbene Zäune zugelassen

Die Eingriffe werden durch die Schaffung von extensiven Grünflächen bei allen Schutzgütern vermindert. Die Eingriffe in die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ und „Boden“ können innerhalb des Planungsgebiets ausgeglichen werden. Nach Durchführung der Maßnahmen sind die Eingriffe kompensiert.

13 Literatur

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1998) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002

DEUTSCHER BUNDESTAG (2017a): Gesetz zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

DEUTSCHER BUNDESTAG (2017b): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

DEUTSCHER BUNDESTAG (2017c): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

DEUTSCHER BUNDESTAG (2017d): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist.

DEUTSCHER BUNDESTAG (2015a): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Deutscher Bundestag (2013): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU 2002): Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 1, Gebietsheimische Gehölze in Baden Württemberg - Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 1992): Potentielle natürliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten als Orientierungsrahmen für ökologisch-planerische Aufgabenstellungen in Baden-Württemberg, Untersuchungen zur Landschaftsplanung, Band 21 – Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 2001): Fachdienst Naturschutz, Naturschutz Praxis, Allgemeine Grundlagen 1: Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten – Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung – Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Karlsruhe

LANDTAG BADEN-WÜRTTEMBERG (2017): Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), das zuletzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist.

LANDTAG BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Landes-Bodenschutz- und Abfallgesetz – LBodSchAG – vom 14. Dez. 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809) m. W. v. 24.12.2009.

LANDTAG BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, in Kraft getreten am 14. Juli 2015.

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN (2006): Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 – Heilbronn.

LANDTAG BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto- Verordnung – ÖKVO) – Stuttgart

Sonstiges:

GVV Hohenloher Ebene Hohenlohekreis (2008): Flächennutzungsplan 2020 4. Fortschreibung Neuenstein.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB 2017): Geowissenschaftliche Übersichtskarten, <http://maps.lgrb-bw.de/>, Stand: 31.08.2017.

Landesanstalt Für Umwelt, Messungen Und Naturschutz. Daten- und Kartendienst auf <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>.

Anhang

BauGB Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c)

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;

2. einer Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:

- a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basiszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
- b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
 - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
 - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
 - gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
 - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken;

die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Artenschutzfachliche Relevanzuntersuchung

zur geplanten

Freiflächenphotovoltaikanlage

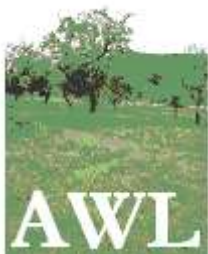
auf der Gemarkung der

Stadt Neuenstein
Ortsteil Untereppach
Hohenlohekreis

Auftraggeber:

Tobias Heinrich
Quellenweg 7
74632 Neuenstein

März 2018



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Eigentümer von Flurstück Nr. 229, Herr Tobias Heinrich, möchte auf einer ackerbaulich genutzten Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Südlich der Fläche verläuft die Bahnlinie Heilbronn-Nürnberg, die durch eine gehölzbewachsene Böschung von dieser getrennt ist. Westlich des Flurstückes befindet sich eine Streuobstwiese. Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich geschützter Arten (einheimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) dar, die durch das Vorhaben geschädigt werden könnten.

Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs rechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND HABITATSTRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet umfasst das intensiv ackerbaulich genutzte Plangebiet (Flurstück Nr. 229, Abb. 1) sowie einen angrenzenden Bereich von 10 m Breite, der die Bahnlinienböschung und die westlich angrenzende Streuobstwiese beinhaltet. Die Bahnböschung ist mit Gehölzen bewachsen und ist darüber hinaus von mehrere Jahre ungepflegtem Grasaufwuchs geprägt.



Abb. 1: Lage von Flurstück 229 im Raum mit südlich angrenzender Bahnlinie

3 WIRKFAKTOREN UND BETROFFENHEIT DER STANDORTVARIANTEN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche planungsrelevante Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten (europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor). Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden. Verallgemeinernd und nicht auf die geplante Anlage einer Freiflächenphotovoltaikanlage bezogen können die Wirkfaktoren wie folgt in einer Übersicht zusammengefasst werden:

| Wirkfaktor | Tierökologischer Wirkmechanismus | Potentiell betroffenen |
|---|---|--|
| Direkter Flächenentzug | Überbauung/Versiegelung führt in der Regel zu einem vollständigen oder doch so weitgehenden Verlust der biologischen Funktionen der betroffenen Fläche, dass damit auch die Zerstörung des jeweiligen Lebensraumtyps, seiner charakteristischen Zönose und / oder ggf. betroffener Habitate von Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 VRL verbunden ist. | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Haselmaus ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge ➤ Holzkäfer |
| Veränderung der Habitatstruktur bzw. Nutzung | Jede substantielle - meist bau- u. anlagebedingte - Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke. Dies umfasst alle Formen der Beschädigung oder Beseitigung. Eingeschlossen werden aber auch Pflanz- oder sonstige landschaftsbauliche Maßnahmen im Sinne einer Neuschaffung, die lokal zu einer neuen Pflanzendecke bzw. zu neuen Habitatverhältnissen führen. | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Haselmaus ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge ➤ Holzkäfer |
| Veränderung abiotischer Standortfaktoren | Durch Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes, der morphologischen Verhältnisse, der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse, der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit), der Temperaturverhältnisse und/oder anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren kann ein Habitat für bestimmte Arten unbewohnbar machen. | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge |
| Barriere- oder Fallenwirkung, Verluste von Individuen | <p>Barrierewirkungen sowie Individuenverluste und Mortalität, die auf</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bauliche Aktivitäten bzw. den Bauprozess eines Vorhabens zurückzuführen sind. Dazu zählen auch die Individuenverluste, die im Rahmen der Baufeldräumung (Vegetationsbeseitigung, Baumfällungen, Bodenabtrag etc.) auftreten. ➤ Bauwerke oder anlagebezogene Bestandteile eines Vorhabens zurückzuführen sind. Die Tötung von Tieren resultiert regelmäßig aus einer Kollision mit baulichen Bestandteilen eines Vorhabens (z. B. tödlich endender Anflug von Vögeln an Glasscheiben oder Zäunen) oder daraus, dass Tiere aus fallenartig wirkenden Anlagen (z. B. Gullies, Schächte, Becken) nicht mehr entkommen können und darin verenden. ➤ Nutzungen zurückzuführen sind. Zu den betriebsbedingten Barrierewirkungen sowie Individuenverlusten zählen insbesondere jene, die auf Verkehr zurückzuführen sind. Die betriebsbedingte Tötung von Tieren resultiert regelmäßig z. B. aus einer Kollision mit Autos. | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Haselmaus ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge |

| | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <p>Nichtstoffliche Einwirkungen</p> | <p>Zu unterscheiden sind folgende Wirkfaktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Akustische Signale jeglicher Art (einschl. unterschiedlicher Frequenzbereiche), die zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitats führen können. Derartige Reize treten einerseits betriebsbedingt und dann zumeist dauerhaft auf. Als bau- oder rückbaubedingte Ursachen treten Schallereignisse andererseits nur zeitweilig, z. T. aber in sehr hoher Intensität auf (z. B. beim Sprengen oder Rammen). ➤ Visuell wahrnehmbare Reize, z. B. durch Bewegung, Reflexionen, Veränderung der Strukturen (z. B. durch Bauwerke), die Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen auslösen können und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern. Dies schließt Störungen von Tieren ein, die unmittelbar auf die Anwesenheit von Menschen (z. B. als Feindschablone) zurückzuführen sind. ➤ Unterschiedlichste (technische) Lichtquellen, die Störungen von Tieren und deren Verhaltensweisen und/oder Habitatnutzung auslösen können (Irritation, Schreckreaktionen, Meidung). Umfasst sind auch Beeinträchtigungen durch Anlockwirkungen (z. B. Anflug von Insekten an Lampen), die letztendlich auch eine Verletzung oder Tötung der Tiere (durch Kollision) zur Folge haben können. ➤ Unterschiedlichste Formen von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Erschütterungen oder Vibrationen, die Störungen von Tieren oder Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen hervorrufen können. ➤ Jegliche Art von mechanisch-physikalischen Einwirkungen auf Lebensraumtypen und Habitats von Arten sowie auf Arten selbst, die zu einer Zerstörung der Pflanzendecke, Veränderungen der Habitatverhältnisse (auch durch Verdichtung des Bodens) oder zu einer unmittelbaren Störung von Arten bis hin zur Verletzung oder Abtötung von Individuen führen können. | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Haselmaus ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge |
| <p>Stoffliche Einwirkungen</p> | <p>Zu unterscheiden sind folgende Wirkfaktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eintrag sämtlicher eutrophierend wirkender Stoffe (v.a. Stickstoff und Phosphat) in Habitats der Arten, die Änderungen in der Nährstoffversorgung bedingen und Veränderungen insbesondere im Vorkommen bestimmter Pflanzenarten bzw. in der Artenzusammensetzung herbeiführen oder Pflanzen und Tiere unmittelbar schädigen können. ➤ Sämtliche Arten von organischen Verbindungen bzw. Umweltchemikalien, die Pflanzen und Tiere schädigen können. Beispiele sind Öle, Lösungsmittel, chemische Grundstoffe wie Benzol, Propan, Formaldehyd, (chlorierte) Kohlenwasserstoffe (CKW), und die davon abgeleiteten Substanzen, sowie sehr viele weitere organische Verbindungen, die akut oder chronisch schädigend (z. B. toxisch, karcinogen) wirken können. ➤ Sämtliche Arten von Schwermetallemissionen wie Blei, Cadmium, Zink oder Quecksilber, die Pflanzen und Tiere schädigen können. Schwermetalleinträge sind meist an Staubimmissionen gebunden. ➤ Andere als bei den sonstigen Wirkfaktoren erfasste und auf Verbrennungs- und Produktionsprozesse zurückzuführende Schadstoffe wie Kohlenmonoxid- oder -dioxid-, Fluorwasserstoff-, Schwefeldioxid- oder -wasserstoff-Emissionen, die Pflanzen und Tiere schädigen können. | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge |

| | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Salzgehalt von Böden sowie der Eintrag von Salzen in terrestrische oder aquatische Ökosysteme können einen erheblichen Einfluss auf die dort siedelnde Flora und Fauna ausüben. ➤ Eintrag von Stäuben (insbes. bau- oder betriebsbedingt) oder Schlämmen (in Gewässern), die zu Schädigungen von Individuen bzw. zu Veränderungen der Habitate betroffener Arten führen können. ➤ Duftstoffe jeglicher Art, die zu Änderungen der Verhaltensweisen von Tieren z. B. durch Anlockung oder aber Vertreibung bzw. Störung führen können. ➤ Substanzen, die über eine hormonelle Wirkung gesundheitliche Störungen im Organismus erzeugen und somit zu unmittelbaren wie mittelbaren Schädigungen von Pflanzen oder Tieren führen können. | |
| <p>Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen</p> | <p>Zu unterscheiden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anthropogene Regulierung vor allem von Tierbeständen, z. B. durch Jagdmanagement, Anbringen von Nistkästen oder Schutzeinrichtungen. Entsprechendes gilt für projektbedingte erforderliche Pflegemaßnahmen in Vegetations- u. Biotopstrukturen (z. B. aufgrund von Aufwuchsbeschränkungen im Bereich von Leitungen). ➤ Verbreitung von Pflanzen- und Tierarten, die aufgrund der natürlichen bzw. ursprünglichen Standort- bzw. Habitatbedingungen lokal nicht vorkommen, z. B. durch gezieltes oder unbeabsichtigtes Ausbringen oder sonstige Maßnahmen. ➤ Einsatz von Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden, auch von insektenpathogenen Bakterien oder Viren, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Schädigung oder Tötung von Pflanzen oder Tieren führen können. ➤ Bei der Ausbringung von GVO in die Umwelt wird vom Gesetzgeber zwischen experimentellen Freisetzungen (Nationale Zulassung) und Freisetzungen für den kommerziellen Anbau (sog. Inverkehrbringen; EU Zulassung) unterschieden. | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Haselmaus ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge ➤ Holzkäfer |

4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Das Untersuchungsgebiet wurde anhand der vorhandenen Biotopstrukturen hinsichtlich seiner Habitat-eignung für europarechtlich geschützte Tierartengruppen bewertet. Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten konnten aufgrund der Nutzung und der Standortbedingungen ausgeschlossen werden und waren damit kein Gegenstand der weiteren Betrachtung. Bei der Habitatbewertung standen europäische Vogelarten und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Mittelpunkt.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die betrachtungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, (ohne gewässergebundene Artengruppen, da im Untersuchungsgebiet keine Gewässer existieren) mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

| Art/Artengruppe | Mögliche Vorkommen | 1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung |
|-----------------|--------------------|---|
| Vogelarten | ja | <p>1. Trotz des günstigen Brutplatzangebotes im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets ist nicht auszuschließen, dass die Sträucher der an das Plangebiet grenzenden Bahnlinienböschung von astbrütenden Vogelarten (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke) als Brutplatz genutzt werden. Für höhlenbrütende Vogelarten (Meisenarten, Kleiber u.a.) stehen dort jedoch keine potentiellen Bruthöhlen zur Verfügung.</p> <p>Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM (Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden, 2001) hält die Feldlerche zu vertikalen Geländestrukturen (Wald- oder Ortsränder) einen Abstand von mindestens 60 m ein. OELKE (Journal für Ornithologie: „Wo beginnt bzw. endet der Biotop der Feldlerche?“, 1968) trifft aufgrund der Auswertung mehrerer tausend Brutplätze der Feldlerche folgende Aussagen zu Meidezonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abstand zu Einzelbäumen: ≥ 50 m ➤ Abstand zu Baumreihen: ≥ 120 m <p>Da sich entsprechende Strukturen an der L1036 und der Bahnlinie befinden und überdies eine Streuobstwiese angrenzt, können Vorkommen der Feldlerche ausgeschlossen werden. Für weitere bodenbrütende Arten sind die Strukturen ungeeignet, sie können daher ebenfalls nicht vorkommen.</p> <p>2. Da bei der Umsetzung des Vorhabens keinerlei Gehölze gerodet werden, sind Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund günstigen Strukturen der Umgebung, die ein bedarfsweises Ausweichen von Individuen erlauben, nicht zu erwarten. Mit einer weiträumigen Abwanderung brutwilliger Paare ist vor dem Hintergrund der durch den Bahnbetrieb verursachten Vorbelastungen nicht zu rechnen.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p> |
| Fledermausarten | nein | <p>1. Im Plangebiet befinden sich keine Bäume mit Höhlen, die eine Quartierfunktion für Fledermäuse erfüllen könnten.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p> |
| Haselmaus | nein | <p>1. Die Böschung der Bahnlinie kann (analog der Gehölzstreifen anr Autobahnen) der Haselmaus als Lebensraum dienen. Vorkommen der Art sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Überwinterungsmöglichkeiten im der dichten Altgrausauflage der Böschung, des teilweise kompakten Strauchaufwuchses und des auskömmlich erscheinenden Nahrungsangebots relativ wahrscheinlich.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Keiner der unter Kap. 3 beschriebenen vorhabenbedingten Wirkfaktoren, kann die Habitateignung so intensiv beeinträchtigen, dass Individuen zur Abwanderung veranlasst werden könnten.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p> |
| Amphibienarten | nein | <p>1. Vorkommen von Amphibien können ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet keine Gewässer (einschließlich temporärer</p> |

| | | |
|----------------|------|---|
| | | <p>Kleingewässer) befinden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p> |
| Reptilienarten | nein | <p>1. Im Plangebiet fehlen jegliche essentielle Habitatstrukturen (Steinhäufen sowie nennenswerte Mengen von Totholz am Boden), die Reptilienarten als Tagesverstecke oder Überwinterungsquartiere oder zur Eiablage dienen können. Einwanderungen von möglichen Vorkommen aus der angrenzenden Bahnlinienböschung und der Streuobstwiese in das Plangebiet können generell ausgeschlossen werden, da dieses als intensiv genutzte Ackerfläche aufgrund des fehlenden Nahrungsangebots gemieden wird.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Keiner der unter Kap. 3 beschriebenen Wirkfaktoren, die durch die Umsetzung des Vorhabens hervorgerufen werden können, kann die Habitateignung so intensiv beeinträchtigen, dass Individuen zur Abwanderung veranlasst werden könnten.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p> |
| Käferarten | nein | <p>1. Im UG fehlen qualitativ geeignete Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p> |
| Schmetterlinge | nein | <p>1. Vorkommen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten können für das gesamte Plangebiet ausgeschlossen werden, da die erforderlichen Larvalfutterpflanzen nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt für Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>), Weidenröschenarten (insbesondere Behaartes Weidenröschen <i>Epilobium hirsutum</i>), Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>), Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>) und „nichtsauere“ Ampferarten wie den Stumpfbältrigen Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>).</p> <p>2. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p> |

Durch das Vorhaben können bezüglich europarechtlich geschützter Arten keinerlei Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.



Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

26.03.2018



**Beurteilung von Blendwirkungen
gemäß LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von
Lichtimmissionen**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker"
in Neuenstein-Untereppach**

08.01.2018/25.03.2018

Auftraggeber:
Tobias Heinrich
Quellenweg 7
74632 Neuenstein-Kirchensall

Auftragnehmer:
Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt bda
Zum Buschfeld 5
74613 Öhringen

Mail: info@steinbach-la.de
Fon 07941/959955
Fax 07941/958915

1 Einleitung

Herr Tobias Heinrich beabsichtigt auf der Gemarkung Grünbühl eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu installieren. Das Planungsgebiet befindet sich nördlich von Untereppach und umfasst eine Fläche von ca. 2,15 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück Nr. 229, Gemarkung Grünbühl.

Photovoltaikanlagen bestehen im Regelfall aus einzelnen Photovoltaikmodulen. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch treten in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auf, die eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen können. Diese Form der physiologischen Blendung kann u. a. zur vollständigen Reduzierung des Sehvermögens im gesamten Blickfeld führen. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar.

Im Rahmen des Vorhabens ist es daher erforderlich, die Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf die angrenzende Bebauung sowie Verkehrsanlagen zu untersuchen und mögliche Blendwirkungen zu beurteilen.

2 Fachliche Grundlagen

Fachliche Grundlage zur Beurteilung von Blendwirkungen die von Photovoltaikanlagen ausgehen können, sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss der LAI vom 13.09.2012), insbesondere Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“.

Dabei kann bei der Beurteilung von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.

Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z.B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind.

Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.

3 Lage der geplanten Photovoltaikanlage



Abb. 1: Lage der geplanten Photovoltaikanlage (rot) mit 100 m Radius (gelb)

4 Beurteilung einer möglichen Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage

Die Beurteilung einer möglichen Blendwirkung erfolgt gemäß den „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ der LAI.

Für die Landesstraße L1036, die im Nordwesten des Planungsgebiets verläuft, kann aufgrund der Höhenlage, der Ausrichtung der Anlage sowie des Gehölzbestandes entlang der Landesstraße eine Blendwirkung grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Für die im Süden der Anlage gelegenen Wohngebäude ist eine Blendwirkung ebenfalls auszuschließen, da es sich nicht um senkrecht angeordnete Photovoltaik-Module (Photovoltaik-Fassade) handelt.

Im Osten und Westen der geplanten Anlage befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gemäß dem Regionalplan 2020 des Regionalverbandes Heilbronn-Franken sind hier keine Siedlungsflächen für Wohnen und Mischgebiet oder Industrie und Gewerbe vorgesehen. Diese Flächen sollen von Bebauung freigehalten werden.

Für die sich im Südosten und -westen des Planungsgebiets befindlichen Gebäude und die Bahnlinie kann eine Blendwirkung aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Die Bahnlinie grenzt zwar direkt an die Anlage an, liegt aber mehrere Meter tiefer in einem Einschnitt, so dass eine Blendwirkung grundsätzlich auszuschließen ist.
- Das Gelände fällt von Norden nach Süden ab, so dass die Bauten südlich der Bahnlinie tiefer liegen als die Photovoltaikanlage. Da für das einfallende Sonnenlicht das Gesetz „Einfallswinkel = Ausfallswinkel“ gilt, das Licht also wieder nach oben abgelenkt wird, ist eine Blendwirkung auf die sich im Südosten und -westen des Planungsgebiets befindlichen Gebäude ausgeschlossen.



Abb. 2: Blick in Richtung Osten



Abb. 3: Blick in Richtung Südwesten

5 Fazit

Die Beurteilung der geplanten Photovoltaikanlage auf dem Flurst. Nr. 229, Gemarkung Grünbühl gemäß Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtmissionen (LAI) hat zum Ergebnis, dass hinsichtlich von Gebäuden und Verkehrsanlagen **keine Blendwirkungen** durch die Anlage zu erwarten sind.

Im Norden kann eine Blendwirkung grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Osten und Westen ist gemäß Regionalplan keine Bebauung vorgesehen. Die südlich (bzw. südwestlich und südöstlich der Anlage befindlichen Gebäude liegen aufgrund der Topografie tiefer als die Anlage.

Öhringen, den 08.01.2018/25.03.2018



Wolfgang Bortt, Landschaftsarchitekt bda



Stadt Neuenstein

Bebauungsplan

**„Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“
in Neuenstein-Untereppach**

Öffentliche Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit lt. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stand: 16.04.2018


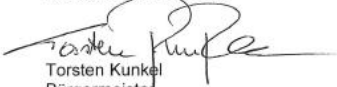
Öffentliche Auslegung gemäß § 4 (2) BauGB vom 12.02.2018 bis 13.03.2018

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden hatten keine Bedenken:


| Träger öffentlicher Belange |
|--|
| TransnetBW GmbH |
| Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) |
| Stadt Forchtenberg |
| Unitymedia BW GmbH |
| Große Kreisstadt Öhringen |
| Deutsche Telekom Technik GmbH |
| Regionalverband Heilbronn-Franken |
| Handwerkskammer Heilbronn-Franken |
| Gemeinde Pfedelbach |




Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden hatten Bedenken bzw. Anregungen:

| Träger öffentlicher Belange |
|---|
| Landratsamt Hohenlohekreis |
| Deutsche Bahn AG |
| Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur |
| LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis |

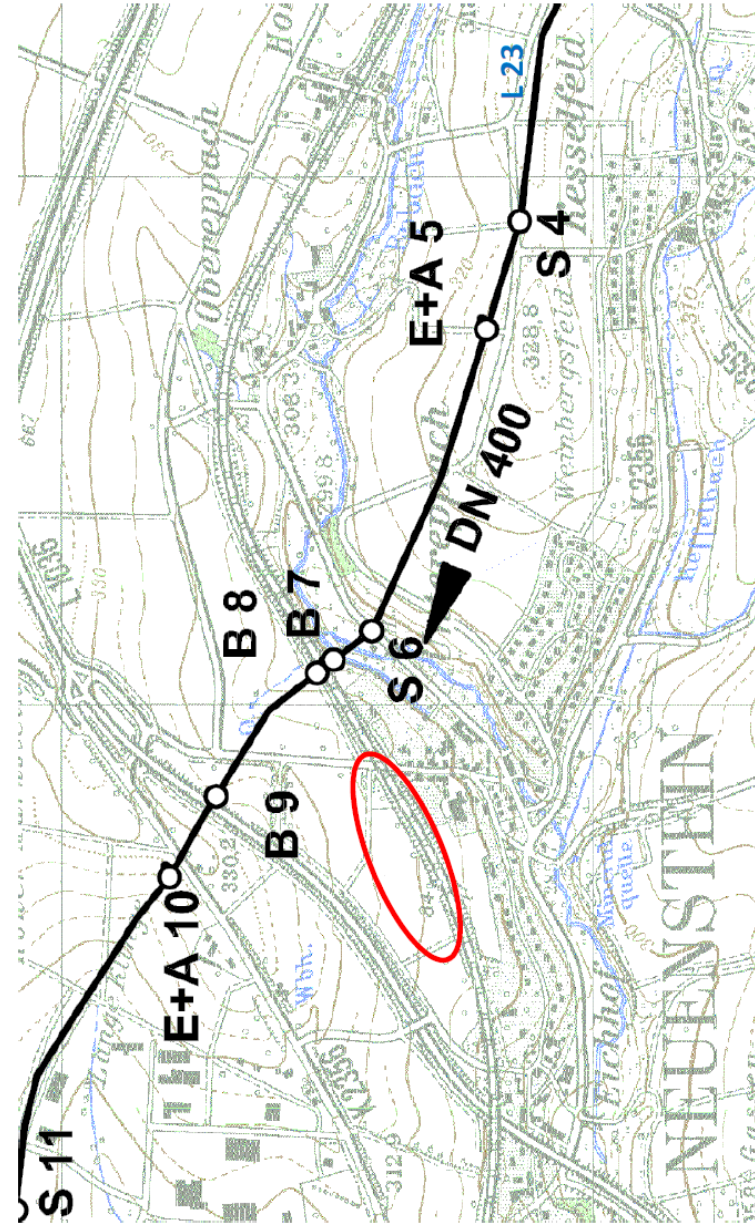
| Nr. | Datum | TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|---------------------|--|--------------------|
| 1 | 07.02.2018 | Gemeinde Pfedelbach |  <p data-bbox="808 405 1016 419">Bürgermeisteramt Postfach 10 74627 Pfedelbach</p> <p data-bbox="808 435 1028 515">Stadtverwaltung Neuenstein Haupt- und Ordnungsamt Schlossstraße 20 74632 Neuenstein</p> <p data-bbox="1211 435 1458 536">Ihr Gesprächspartner ist: Beate Pfeil Bauverwaltung Telefon: (0 79 41) 60 81-34 E-Mail: beate.pfeil@pfedelbach.de Zeichen: 30-621.410-pt</p> <p data-bbox="987 496 1133 596">Bürgermeisteramt 09. Feb. 2018 Neuenstein</p> <p data-bbox="1211 549 1285 563">07.02.2018</p> <p data-bbox="808 636 1368 676">Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“ in Neuenstein-Untereppach</p> <p data-bbox="808 695 1323 715">Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p data-bbox="808 770 1066 790">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="808 818 1350 837">die Gemeinde Pfedelbach hat gegen die o.g. Planung keine Bedenken.</p> <p data-bbox="808 857 1229 876">Belange der Gemeinde Pfedelbach sind nicht betroffen.</p> <p data-bbox="808 971 994 991">Mit freundlichen Grüßen</p>  <p data-bbox="808 1051 920 1091">Torsten Kunkel Bürgermeister</p> <p data-bbox="804 1251 927 1347">Gemeinde Pfedelbach Hauptstraße 17 74629 Pfedelbach Telefon 0 79 41/ 60 81 -0 Telefax 0 79 41 / 80 81 -46 gemeinde@pfedelbach.de www.pfedelbach.de</p> <p data-bbox="965 1251 1099 1334">Öffnungszeiten: Mo. - Mi. 08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Do. 08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Fr. 08.00 - 12.00 Uhr</p> <p data-bbox="1126 1251 1301 1323">Bankverbindungen: Sparkasse Hohenlohekreis BLZ 622 513 00 • Konto 694 IBAN: DE45 6225 1550 0000 0006 84 BIC: SOLADES1KUN</p> <p data-bbox="1323 1275 1498 1323">Volksbank Hohenlohe eG BLZ 620 918 00 • Konto 41009 IBAN: DE22 6209 1800 0000 0410 09 BIC: GENODES1VHL</p> <p data-bbox="808 1358 1155 1377">Am Weltkulturerbe Obergermanisch-Raetischer Limes</p> | Kenntnisnahme |

| | | | | |
|---|------------|--------------------------------------|--|---|
| 2 | 07.02.2018 | Handwerkskammer Heilbronn-Franken | <div style="text-align: right;">  Handwerkskammer Heilbronn-Franken </div> <p>Handwerkskammer Heilbronn-Franken • Postfach 19 65 • 74009 Heilbronn</p> <p>Stadtverwaltung Neuenstein Katja Urich Schlossstraße 20 74632 Neuenstein</p> <div style="border: 1px solid blue; padding: 2px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> Bürgermeisteramt 09. Feb. 2018 Neuenstein </div> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“ in Neuenstein-Untereppach</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Urich,</p> <p>gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Rüdiger Mohn Abteilungsleiter</p> <div style="text-align: right;"> <p>7. Februar 2018</p> <p>Ihr Zeichen: 621.41 Ur Unser Zeichen: II-mo-ts</p> <p>Ansprechpartner: Rüdiger Mohn Telefon 07131 791-140 Telefax 07131 791-2540 Ruediger.Mohn@hwk-heilbronn.de</p> <p>Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn</p> <p>info@hwk-heilbronn.de www.hwk-heilbronn.de</p> <p>Präsident: Ulrich Bopp</p> <p>Hauptgeschäftsführer: Ralf Schnürr</p> <p>Volksbank Heilbronn BLZ 620 901 00 Konto 108 050 009 IBAN DE97 6209 0100 0108 0500 09 BIC: GENODE33HAN</p> <p>Kreissparkasse Heilbronn BLZ 620 500 00 Konto 69 508 IBAN DE04 6205 0000 0000 0695 08 BIC: HEISDE66XXX</p> </div> <p style="text-align: center;">+++ Besuchen Sie uns im Internet www.hwk-heilbronn.de +++</p> <div style="text-align: right;">  </div> | <h2 style="margin: 0;">Kenntnisnahme</h2> |
|---|------------|--------------------------------------|--|---|



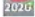
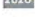
| | | | | |
|---|------------|--------------------|---|----------------------|
| 3 | 08.02.2018 | Stadt Forchtenberg | gegen die o.g. geplante Maßnahme der Stadt Neuenstein erhebt die Stadt Forchtenberg keine Einwände. | Kenntnisnahme |
| 4 | 20.02.2018 | Unitymedia BW GmbH | <p>vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 21.11.2017 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <div style="text-align: center;">  <p>unitymedia</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p><small>Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel</small></p> <p>Stadtverwaltung Herr Klaus Conrad Schlossstr. 20 74632 Neuenstein</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p><small>Bearbeiter(in): Frau Herlein Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: 449 551 7818-155 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: 255999</small></p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p><small>Datum 21.11.2017</small></p> </div> <div style="width: 45%;"> <p><small>Seite 1/1</small></p> </div> </div> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenacker“ in Neuenstein-Untereppach</p> <p>Sehr geehrter Herr Conrad,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Zentrale Planung Unitymedia</p> | Kenntnisnahme |

| | | | | |
|---|------------|------------------------------|---|---------------|
| 5 | 26.02.2018 | Große Kreisstadt Öhringen |  <p>Stadtverwaltung Öhringen · 74613 Öhringen Stadt Neuenstein Schlossstraße 20 74632 Neuenstein</p> <p>Stadtbauamt Es schreibt Ihnen Stefanie Philipp</p> <p>Telefon 07941 68-173 Telefax 07941 68-33173 stefanie.philipp@oehringen.de</p> <p>Zeichen 621.41-sp/60.1/sp Datum 26.02.2018</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker" in Neuenstein-Untereppach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren.</p> <p>Seitens der Großen Kreisstadt Öhringen bestehen hinsichtlich der Planung keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p>  Stefanie Philipp <p><small>Anfahrt / Parken DB / S-Bahn Hauptbahnhof Stadtbau Marktplatz P Schlosshof, Marktplatz, Schloss-West P Alte Turnhalle, Schlosshofgarage, LIG</small></p> <p><small>Bankverbindungen Sparkasse Hohenlohekreis · BIC: SOLADE33HAN IBAN: DE09 6225 1650 0000 0009 00 Volksbank Hohenlohe · BIC: GENODE33HAN IBAN: DE03 6209 1800 0000 0040 00</small></p>  | Kenntnisnahme |
|---|------------|------------------------------|---|---------------|

| | | | | |
|---|------------|---|---|----------------------|
| 6 | 28.02.2018 | Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) | <p>Im Schreiben vom 05.02.2018, wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“ in Neuenstein-Untereppach, erneut Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 22.11.2017 ist weiterhin gültig. Die NOW-Fernwasserleitung befindet sich etwa 200 m entfernt vom Flurstück Nr. 229 (Gemarkung Grünbühl). Ein Übersichtslageplan ist beigefügt.</p> <p>Eine Gefährdung der Versorgungseinrichtungen der NOW sehen wir nicht als gegeben. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!</p> | Kenntnisnahme |
|---|------------|---|---|----------------------|



NOW-Fernwasserleitung (DN 400) bei Neuenstein-Untereppach

| | | | | |
|---|------------|------------------|---|---------------|
| 7 | 02.03.2018 | Deutsche Bahn AG |  <p>Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Südwest • Bahnhofstraße 5 • 76137 Karlsruhe</p> <p>Stadtverwaltung Neuenstein Haupt- und Ordnungsamt Postfach 20 74632 Neuenstein</p> <p>Bürgermeisteramt 05. März 2018 Neuenstein</p> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe www.deutschebahn.com</p> <p>☛ 3, 6 bis Mathystraße</p> <p>Ralf Münster Telefon 0721 938-5816 Telefax 069 26091-3386 ralf.muenster@deutschebahn.com Zeichen GS.R-SW-L(A) Mü Az.: TÖB-KAR-18-22457</p> <p>02.03.2018</p> <p>Ihre Zeichen: 621.41 Ur Ihr Schreiben vom: 05.02.2017</p> <p>Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker", Gemarkung Grünbühl rechts der Bahnlinie Crailsheim – Eppingen, Strecken Nr. 4950 von km 83,75 bis km 84,1</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>...</p> <p>Deutsche Bahn AG Sitz: Berlin Registriergericht: Berlin-Charlottenburg HRB: 50 000 USt-KIN.: DE 811569869</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Uiz-Hellmuth Felcht</p> <p>Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender</p> <p>Berthold Huber Ronald Pofalla Ulrich Weber</p> <p>Unser Anspruch:  Profitabler Qualitätsführer  Top-Arbeitgeber  Umwelt-Vorreiter</p> | Kenntnisnahme |
|---|------------|------------------|---|---------------|



2/2

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutschen Bahn AG frühzeitig zu beteiligen. Bei der Bauausführung sind ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bahnbetriebs zu beachten, da Kabel und Leitungen auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein können.

Im Grenzbereich liegen bahneigene Kabel und Leitungen, um Kabelbeschädigungen zu vermeiden, muss vor Beginn jeglicher Bauarbeiten die genaue Kabellage unter Aufsicht von DB-Kommunikationstechnik GmbH, Vertrieb, Hohenzollernstraße 4 in 71638 Ludwigsburg (kundenmanagement.sued@deutschebahn.com) Ort ermittelt werden.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutschen Bahn AG

i.V.

Harald Pech

i. A.

Ralf Münster

Anlage: -

**Kenntnisnahme und
Berücksichtigung:**

Vor Baubeginn wird Kontakt zur
angegebenen Stelle aufgenommen

Hinweis: Der Zaun wird in einem Abstand
von 3,5 m zur südlichen
Grundstücksgrenze aufgestellt (gem.
LBO-BW § 5 Abs. 7 Nr. 3).

8

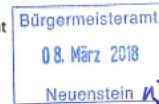
05.03.2018

Regionalverband
Heilbronn-Franken

Regionalverband Heilbronn-Franken • Frankfurter Straße 8 • 74072 Heilbronn



Stadt Neuenstein
Haupt- und Ordnungsamt
Schlossstraße 20
74632 Neuenstein



Datum: 05.03.2018
Bearbeiter: Krä/Ca
Az.: 7-2-3-2
Ihr Az.: 621.41 Ur

Stadt Neuenstein, Bebauungsplanverfahren „Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker“ in Untereppach
Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 kommen wir - mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 23.11.2017 - hierbei zu folgender Einschätzung:

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anregungen in den Planunterlagen.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.


Mit freundlichen Grüßen




Christof Krämer
Stellvertreter des Verbandsdirektors

Regionalverband Heilbronn-Franken • Körperschaft des öffentlichen Rechts • Frankfurter Straße 8 • 74072 Heilbronn
Tel. (07131) 62 10-0 • Fax (07131) 62 10-29 • E-Mail: info@rvhmf.de • www.rvhmf.de
IBAN: DE89 6206 0000 0000 0808 79 • BIC: HEISDE33XXX

Kenntnisnahme

| | | | | |
|---|------------|-----------------|---|----------------------|
| 9 | 06.03.2018 | TransnetBW GmbH | <p>Wir haben Ihre Unterlagen erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im Ausübungsbereichs des o.g. B-Plans unterhalten und projektieren wir keine Höchstspannungsleitung. Es gibt deshalb keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.</p> <p>Auf eine weitere Beteiligung wird deshalb hierzu auch verzichtet.</p> | Kenntnisnahme |
|---|------------|-----------------|---|----------------------|

| | | | | |
|----|------------|-------------------------------|--|---|
| 10 | 12.03.2018 | Deutsche Telekom Technik GmbH | <div style="text-align: center;">  <p>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> </div> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn</p> <p>Stadtverwaltung Haupt- und Ordnungsamt Frau Katja Ulrich</p> <p>Schlossstraße 20 74632 Neuenstein</p> <hr/> <p>REFERENZEN 621.41 Ur Ihr Schreiben vom 05.02.2018 ANSPRECHPARTNER PTI 21, PB 1, Jürgen Harrer TELEFONNUMMER 07131/66-5836 DATUM 12. März 2018 BETRIFFT Stellungnahme zu Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker" in Neuenstein-Untereppach</p> <p>Sehr geehrte Frau Ulrich</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI vom 6. Dezember 2017 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Unsere Anregungen und Bedenken sind berücksichtigt</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Planungsverfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. V. i. A. Frank Köhnlein Jürgen Harrer</p> <hr/> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Hausanschrift: Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn Postanschrift: Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn Telefon: +49 7131 66-0 Telefax: E-Mail: info@telekom.de Internet: www.telekom.de Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 990 100 66), Kto.-Nr. 24 859 668, IBAN: DE179010066 0024859668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) Geschäftsführung: Walter Goldenitz (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 814645262</p> <p style="font-size: small;">1231 651 TRIMPf</p> | <h2 style="margin: 0;">Kenntnisnahme</h2> |
|----|------------|-------------------------------|--|---|

| | | | | |
|----|------------|--|--|----------------------|
| 11 | 13.03.2018 | Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur | <div style="text-align: center;">  Baden-Württemberg <small>REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</small> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Stadtverwaltung Schlossstraße 20 74632 Neuenstein</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Stuttgart 13.03.2018 Name Andrea Platz Durchwahl 0711 904-12108 Aktenzeichen 21-2434.2 / KÜN Hohenloher Ebene (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> </div> <p>Versand nur per E-Mail</p> <hr/> <p> Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Haldenäcker" in Neuenstein-Untereppach – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 05.02.2018 Ihr Zeichen: 621.41 Ur</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Auf die Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen das Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, die eine Hilfestellung für die kommunale Bauleitplanung geben sollen und die wir mit E-Mail vom 19.02.2018 an die kommunalen Planungsträger übersandt haben, wird hingewiesen.</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <small>Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage</small> </div> | Kenntnisnahme |
|----|------------|--|--|----------------------|

Landwirtschaft

Beim Standort „Haldenacker“ im HLK bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Die Photovoltaikanlage soll auf einer Fläche errichtet werden, die aktuell landwirtschaftlich genutzt wird. Als Vorrangflur Stufe I nach Flurbilanz ist sie bestens für die landwirtschaftliche Produktion geeignet.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19.12.2017.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, comelia.kaestle@rps.bwl.de.

Hinweis: Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr sowie Abteilung 8 Landesamt für Denkmalpflege melden Fehlanzeige.

Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>)

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andrea Platz

Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Die Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik wird unter Punkt 2.6 des Bebauungsplans zeitlich beschränkt und der landwirtschaftlichen Nutzung somit nicht auf Dauer entzogen.

| | | | | |
|----|------------|-------------------------------|--|--|
| 12 | 13.03.2018 | Landratsamt Hohenlohekreis | <p>1. Genehmigung des Bebauungsplanes</p> <p>Nach Ziffer 1.2 der Begründung soll der Plan nach § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Ein Bebauungsplan kann aufgestellt werden, bevor ein Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Ist – wie hier – für das Gemeindegebiet ein Flächennutzungsplan vorhanden, ist diese Vorschrift nicht mehr einschlägig. Der Bebauungsplan muss dann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (§ 8 Abs. 2 BauGB) bzw. kann im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden, wie dies auch in der Behandlung unserer Stellungnahme vom 17.12.2017 vermerkt ist. Sollte das Parallelverfahren Anwendung finden, ist die Darstellung auf Seite 14 der textlichen Festsetzungen zu ändern, da die Genehmigung nicht durch das Regierungspräsidium, sondern durch das Landratsamt erfolgt</p> <p>2. Naturschutz</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Anlage aus Sicherheitsgründen mit einem Zaun versehen werden muss. Regelungen hierzu sind in der Planung nicht enthalten. Nachdem die Biotope am südlichen Grenzbereich nicht näher erfasst werden sollen, gehen wir davon aus, dass die nach B 4.2 zulässigen Einfriedung entlang der Grenze der Versorgungsfläche erfolgt und nicht an der äußeren Grenze des Bebauungsplangebietes. Nur dann können wir derzeit ausschließen, dass sich die Zäunung auf die gesetzlich geschützten Biotope nachteilig auswirken kann.</p> <p>3. Wasserwirtschaft</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Plangebiet zahlreiche Entwässerungsdrainagen vorhanden sind. Diese könnten durch die Verankerung der Module beschädigt werden.</p> | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt. Die Darstellung in den textlichen Festsetzungen wird entsprechend geändert.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Umzäunung des Geländes erforderlich. Der Zaun wird in einem Abstand von 3,5 m zur südlichen Grundstücksgrenze (=Grenze Geltungsbereich) aufgestellt</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Drainageleitungen werden beim Bau berücksichtigt und im Falle einer Beschädigung instand gesetzt.</p> |
|----|------------|-------------------------------|--|--|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>4. Baurecht</p> <p>Im Hinblick auf die Folgenutzung soll nach Ziffer B 2.6 festgesetzt werden, dass nach Beendigung der Solarnutzung wieder eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Da sich der komplette Bebauungsplan der Photovoltaiknutzung widmet, halten wir es für geboten, nach Beendigung der Solarnutzung den kompletten Bebauungsplan aufzuheben und die Fläche dem Außenbereich zurückzuführen.</p> <p>Wir empfehlen, die in B 5 enthaltene zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB von den textlichen Festsetzungen zu trennen und in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>5. Bodenschutz</p> <p>Die in Ziffer 4 unserer Stellungnahme vom 12. Dezember 2017 enthaltenen Hinweise wurden entgegen dem Abwägungsvorschlag nicht in die Planung übernommen. Wir bitten, dies nachzuholen.</p> <p>6. Immissionsschutz</p> <p>Die Licht-/Blendwirkung wurde gemäß den LAI-Hinweisen vom Büro Steinbach beurteilt. Die Beurteilung vom 08.01.2018 liegt den Unterlagen bei. Demnach sind hauptsächlich aus topographischen Gründen keine Blendwirkungen auf die umgebende Bebauung und die Verkehrswege zu erwarten.</p> <p>Zu dieser Beurteilung gibt es zwei Anmerkungen zur Seite 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Datum über der Unterschrift ist mit 08.01.2017 angegeben. Es muss 2018 heißen. - In Ziffer 4 der Beurteilung wird beschrieben, dass die Bauten im Südosten u.a. durch Hecken abgeschirmt sind. Wir weisen darauf hin, dass diese Hecken nicht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen und damit nicht sichergestellt werden kann, dass diese Hecken unverändert erhalten werden müssen. So ist es naturschutzrechtlich auch bei Hecken als gesetzlich geschütztem | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplans nach Beendigung der Solarnutzung obliegt der Gemeinde.</p> <p>Stattgegeben</p> <p>Die Zusammenfassende Erklärung wird in die Begründung aufgenommen</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Datum in der Beurteilung wird korrigiert. - Die Aussagen in der Beurteilung zur Blendwirkung werden überarbeitet. Eine Blendwirkung besteht auch bei Wegfall der Hecken nicht. Der entsprechende Passus wird im Gutachten entfernt. |
|--|--|---|--|

| | | | | |
|----|------------|---------------------------------|---|---|
| | | | Biotop zulässig, diese zu pflegen z.B. durch auf-den-Stock-setzen der Gehölze, was dann aber über mehrere Jahre die Abschirmwirkung entfallen lässt | |
| 13 | 20.03.2018 | LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis | <p>Wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung. Wir haben noch folgende Anmerkungen:</p> <p>-Mit den Modulen einen Mindestabstand von 0,8 m zur Geländeoberfläche einhalten.</p> <p>-Das Mähgut abführen, Düngung und Pflanzenschutzmittel ausschließen.</p> <p>-Noch den Bestandsplan den Unterlagen beifügen – s.Umweltbericht S.29 letzter Absatz: „Im Planungsgebiet wurde eine Nutzungs- und Strukturkartierung durchgeführt... und in einer Bestandskarte dargestellt“.</p> <p>-Dauerhaft angelegte Zufahrten auf die Sondergebietsfläche (s.Zif. 2.5 letzter Absatz der textlichen Festsetzungen) bei der Bilanzierung mit berücksichtigen.</p> <p>-Die artenschutzfachliche Relevanzuntersuchung um Aussagen zu den Auswirkungen der Anlage auf Offenlandbrüter wie die Feldlerche ergänzen.</p> | <p>Nicht stattgegeben</p> <p>Die Festlegung des geforderten Mindestabstandes von 0,8 m im Bebauungsplan ist nicht begründet.</p> <p>In der Baugenehmigung ist allerdings ein Mindestabstand von 0,8 m zur Geländeoberfläche vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme und teilw. Berücksichtigung</p> <p>Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p> <p>Stattgegeben</p> <p>Der Bestandsplan wird beigefügt.</p> <p>Stattgegeben</p> <p>Potentielle Flächen für Zufahrten werden in der Bilanzierung der Biotoptypen und des Schutzguts Boden berücksichtigt.</p> <p>Stattgegeben</p> <p>Die artenschutzfachliche Relevanzuntersuchung wird um Aussagen zu Offenlandbrütern ergänzt.</p> |

| | | | | |
|--|--|--|---|--|
| | | | <p>-Bei der Leitungsverlegung auf potentielle Reptilienhabitate (auch angrenzend) achten.</p> | <p>Kenntnisnahme Die Verlegung der Zuleitung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> |
|--|--|--|---|--|